

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 13. Dezember 2013

Nr. 8 – 22. Jahrgang – 50. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Jahre 2010/11 vom 18. November 2013 Seite 3
- 1.2 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. November 2013 Seite 7
- 1.3 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2014/2015 (Abfallgebührensatzung) vom 18. November 2013 Seite 15
- 1.4 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 18. November 2013 Seite 19
- 1.5 Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Haushaltsjahre 2013/2014 Seite 20

2. Bekanntmachungen

- 2.1 Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWahlG Seite 23
- 2.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014 gem. § 21 Abs. 2 BbgKWahlG Seite 23

3. Beschlüsse des Kreistages – 14.11.2013

- 3.1 Öffentlicher Teil
- 3.1.1 2013 – 0483
Neubau der Rettungswache Neuruppin – Grundsatzbeschluss Seite 23
- 3.1.2 2013 – 0486
Gesellschaftsangelegenheiten hier: Entwicklung der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH zur Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH Seite 23
- 3.1.3 2013 – 0487
Errichtung einer Kindertagesstätte für 20 Kinder unter 3 Jahren am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Seite 23
- 3.1.4 2013 – 0492
Haushalt 2013 – Über- und außerplanmäßige Auszahlungen Seite 24
- 3.2 Nichtöffentlicher Teil
- 3.2.1 2013 – 0489
Gesellschaftsangelegenheiten
hier: Entwicklung der CAMPUS Neuruppin GmbH zur Medizinischen Hochschule Brandenburg Campus GmbH Seite 24

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- 3.2.2 2013 – 0490
Gesellschaftsangelegenheiten Seite 24
- 3.2.3 2013 – 0481
Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Tobias Timm gegen den Landrat Ralf Reinhardt Seite 24

4. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 24.10.2013

- 4.1 Nichtöffentlicher Teil
- 4.1.1 2013 – 0484
Grundstückserwerb für den Neubau der Rettungswache Neuruppin Seite 25

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 5.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden Seite 25
- 5.2. Bebauungsplan Kleinzerlang Nr. 6 „ Hotel Lindengarten“ Seite 25
- 5.3. Bekanntmachung einer Widmungsverfügung Seite 26
- 5.4. 2. Änderungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages Seite 27
- 5.5. Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages Seite 28

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

- 6.1. Wirtschaftsplan 2014 Seite 34
- 6.2. Kassenkredit 2014 Seite 34
- 6.3. Jahresabschluss 2011 Seite 35
- 6.4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Seite 35
- 6.5. Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Seite 38
- 6.6. Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage Seite 45

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 7.1. Wirtschaftsplan für 2014 und 2015 Seite 60
- 7.2. Aufnahme eines Kassenkredites für 2014 Seite 60
- 7.3. Beschluss zum Jahresabschluss 2012 Seite 61
- 7.4. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung Seite 61
- 7.5. 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung Seite 62

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Jahre 2010/2011 vom 18. November 2013

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in den jeweils geltenden Fassungen sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (AbfGS) beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

§ 2

Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter (Behälteranschlussgebühr) wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Sie deckt neben den Aufwendungen für die Vorhaltung dieser Leistung anteilige Kosten für die Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung sowie anteilig Ausgaben für den Betrieb der Umladestationen und die Nachsorge von Deponien. Auf die Restabfallbehälter werden darüber hinaus auch Aufwendungen für die Entsorgung von herrenlosen Abfällen und Kosten für die Rekultivierung der Deponien umgelegt. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfall- und Bioabfallbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Umladestationen und die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Mit der Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken (Grundbetrag für Wochenendgrundstücke) werden ebenfalls Kosten für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 2 aufgeführten Leistungen erhoben; sie wird nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu jeweils 20 % bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte und der Wochenendgrundstücke (Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung erhoben und nach der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und Wochenendgrundstücken, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird ebenfalls

für die in Abs. 4 genannten Leistungen erhoben und nach der Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.

- (6) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr Bioabfall) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung des Bioabfalls erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Abfuhr und die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen (Anlieferungsgebühr) auf den Umladestationen wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und umfasst neben den Aufwendungen für die Entsorgung anteilige Kosten für den Betrieb der Umladestationen und die Nachsorge der Deponien. Die Anlieferungsgebühr wird nach dem Gewicht des Abfalls, bei Kleinanlieferern nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 0,25 t aus privaten Haushalten nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit diese auf dem Grundstück, auf dem diese anfallen, abgeholt werden (Holgebühr) zudem nach der Anzahl der Abholungen bemessen.
- (10) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen auf den Umladestationen wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (11) Die Gebühren gemäß Abs. 7 bis 10 decken auch anteilige Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfall- und Bioabfallbehälter

60 l Restabfallbehälter	=	28,80 €
80/90 l Restabfallbehälter	=	38,40 €
120 l Restabfallbehälter	=	57,60 €
240 l Restabfallbehälter	=	115,20 €
1.100 l Restabfallbehälter	=	528,00 €

60 l Bioabfallbehälter	=	13,20 €
80/90 l Bioabfallbehälter	=	17,60 €
120 l Bioabfallbehälter	=	26,40 €
240 l Bioabfallbehälter	=	52,80 €

- (2) Der Grundbetrag für Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60 l Restabfallbehälter	=	36,60 €
80/90 l Restabfallbehälter	=	48,80 €
120 l Restabfallbehälter	=	73,20 €
240 l Restabfallbehälter	=	146,40 €
1.100 l Restabfallbehälter	=	671,00 €

Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l der Grundbetrag entsprechend § 3 Abs. 2 um 25 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Der Antrag ist jährlich in der

1. Satzungen und Verordnungen

Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen.

- (3) Der Grundbetrag für Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 3 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60 l Restabfallbehälter	=	7,32 €
80/90 l Restabfallbehälter	=	9,76 €
120 l Restabfallbehälter	=	14,64 €
240 l Restabfallbehälter	=	29,28 €
1.100 l Restabfallbehälter	=	134,20 €

- (4) Die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters	=	2,40 €
80/90 l Restabfallbehälters	=	3,20 €
120 l Restabfallbehälters	=	4,80 €
240 l Restabfallbehälters	=	9,60 €
1.100 l Restabfallbehälters	=	44,00 €

- (5) Die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters	=	2,40 €
80/90 l Restabfallbehälters	=	3,20 €
120 l Restabfallbehälters	=	4,80 €
240 l Restabfallbehälters	=	9,60 €
1.100 l Restabfallbehälters	=	44,00 €

- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 beträgt je Leerung eines

60 l Bioabfallbehälters	=	2,40 €
80/90 l Bioabfallbehälters	=	3,20 €
120 l Bioabfallbehälters	=	4,80 €
240 l Bioabfallbehälters	=	9,60 €

- (7) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 7 beträgt 5,60 €.

- (8) Die Anlieferungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 für die Entgegennahme von Abfällen auf den Umladestationen sind aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für Kleinanlieferer nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr 15,50 € je Anlieferung. Sperrmüll aus Haushalten kann in haushaltsüblicher Menge gebührenfrei auf den Kleinanliefererbereichen der Umladestationen abgegeben werden, wenn mit der Anlieferung die ausgefüllte Sperrmüllkarte des Abfallerzeugers vorgelegt wird.

- (9) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 9 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

- (10) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 10 ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1, des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 2 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 und 6 für Haushalte ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Im Falle ungeklärter

Eigentumsverhältnisse ist der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer der Gebührensschuldner.

- (2) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1, des Grundbetrages entsprechend § 2 Abs. 3 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 für Wochenendgrundstücke ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und 6 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (4) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 7 ist der Erwerber.
- (5) Gebührensschuldner der Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 ist der Abfallerzeuger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 ist der Abfallerzeuger.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung gefährlicher Abfälle gemäß § 2 Abs. 10 ist der Erwerber.
- (8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen/Beendigung der Gebührenschild

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für Haushalte entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter oder Bioabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 für Wochenendgrundstücke entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Restabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (3) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 für Gewerbe entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (4) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 und die Leerungsgebühr Gewerbe

1. Satzungen und Verordnungen

gemäß § 2 Abs. 5 entstehen jeweils mit der Leerung der Restabfallbehälter.

- (5) Entsteht oder endet die Gebührenschuld gemäß Abs. 1 bis 3 während des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr und anteilig die Anzahl der Mindestentleerungen berechnet.
- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 entsteht jeweils mit der Entleerung des Bioabfallbehälters.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb.
- (8) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holzgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.
- (10) Die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 10 entsteht mit dem Erwerb.

§ 6

Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1, der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der erste Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die Gebühr entstanden ist, fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 3 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5, die Bioabfallgebühr gemäß § 3 Abs. 6, die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holzgebühr – gemäß § 3 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 7 und die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 10 werden mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und sind sofort in bar zu entrichten.
- (4) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 wird bei Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen fällig und ist sofort in bar zu ent-

richten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Vorauszahlungen

Auf die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- und Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlungen sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig. Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

§ 8

Mitteilungspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung bzw. des Umstandes schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft und zum 31.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 18. November 2013

Reinhardt
Landrat

Anlage 1

Zu § 3 Abs. 8

Anlieferungsgebühren Umladestationen

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	141,47
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	141,47
12 01 05	Kunststoff- und Drehspäne	141,47
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	141,47
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	370,92
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	141,47
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	370,92
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	117,07
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	141,47
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	102,34
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	141,47

1. Satzungen und Verordnungen

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	263,26
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	141,47
19 08 02	Sandfangrückstände	141,47
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	141,47
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	141,47
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	141,47
20 03 07	Sperrmüll	141,47
	sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß Annahmekatalog	141,47

Zu § 3 Abs. 10

Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen

	€/Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	7,50
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	5,50
Mini Asbestsack (70 x 110 cm)	1,00
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,50

Anlage 2

Zu § 3 Abs. 9

Gebühren Schadstoffmobil

Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,07
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,07
Bleiakkumulatoren	0,12
andere Batteriegemische	0,65
Säuren, Laugen	1,55
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,37
Lösemittelgemische, halogenfrei	1,07
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,74
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	1,01
Glasbehältnisse	1,19
Kunststoffbehältnisse	1,19
quecksilberhaltige Rückstände	3,27
Leuchtstoffröhren	0,36
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	1,01
überlagerte Körperpflegemittel	1,01
Altmedikamente	1,01
Desinfektionsmittel	1,37
Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,39
Motorenöl (PCB-frei)	0,24
öhlhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, Ölfilter, Fettabfälle)	1,13
Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,42
sonstige Öl-Wasser-Gemische	1,01
Kaltreiniger	1,01
lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,37
Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	2,92
Tenside, Waschmittel	1,37
Spraydosen leer	1,19
voll	1,79

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Anfahrt erhoben.

1. Satzungen und Verordnungen

1.2 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. November 2013

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9, S. 1) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06 Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 28, S. 4) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 14. November 2013 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder sonst hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem KrWG und dem BbgAbfBodG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes vom 13.12.2007 insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), zur Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung) und zur Beseitigung von Abfällen. In die Abfallentsorgung eingeschlossen sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsystem sowie des Behandeln, Lagerns und Ablagerns. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken.
- (3) Von den Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger umfasst, ist die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt unter den Voraussetzungen des § 4 BbgAbfBodG auch für unzulässigerweise abgelagerte Abfälle (herrenlose Abfälle).
- (5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin berät und informiert die Erzeuger und Besitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen VerwertungsKapazitäten hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 4

Begriffsbestimmung private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, Wochenendgrundstücken, Campingplätzen und Ferienobjekten sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Als privater Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnung.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe), die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
 Als Gewerbe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen, wie insbesondere Handwerks- und Handelsbetriebe, Gaststätten, Niederlassungen von freiberuflichen Tätigen, Kirchen, Vereinshäuser, Krankenhäuser, Märkte und aus öffentlichen Verwaltungen, wie z. B. Schulen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen (für die Bezeichnung werden nachfolgend die Abfallschlüsselnummern der AVV verwendet):
 1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG und des § 3 Abs. 1 der AVV, soweit es sich nicht um Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält aus kreiseigenen Hausmülldeponien (Abfallschlüsselnummer (AS) 19 07 02*) und um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 dieser Satzung entsorgt werden.

1. Satzungen und Verordnungen

2. Verpackungsabfälle

- AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- AS 15 01 05 Verbundverpackungen
- AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
- AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht ausnahmsweise dem Landkreis überlassen werden.

3. Batterien

- AS 16 06 01* Bleibatterien
- AS 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- AS 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- AS 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- AS 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- AS 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter AS 16 06 01, AS 16 06 02 oder AS 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- AS 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- AS 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter AS 16 06 01, AS 16 06 02 oder AS 16 06 03 fallen
- AS 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 09 01 11 fallen
- AS 16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 16 02 09 bis AS 16 02 12 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AS 16 01 04*, AS 16 01 06). Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

5. Weiterhin sind folgende Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels Pkw, Pkw mit Anhänger, Kleintransporter oder sonstigen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 27) angeliefert werden können:

- AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter AS 10 01 04 fällt
- AS 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 16 11 05 fallen
- AS 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 17 08 01 fallen
- AS 19 12 05 Glas

- AS 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 19 12 11 fallen

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle (Kapitel 17 AVV – einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
2. Medizinische Abfälle gemäß Kapitel 18 der AVV
3. Sperrmüll (AS 20 03 07) aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 18 dieser Satzung genügt
4. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (AS 19 08 05, AS 19 08 14)
5. Schrott (AS 20 01 40) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen
6. Aschen (AS 10 01 01) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen
7. Sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 19 dieser Satzung) entsorgt werden können.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die von der Entsorgung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Absatz 1 oder Absatz 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 27 dieser Satzung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis kann für Abfälle, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall Hinweise geben, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(7) Soweit Abfälle an eine bestimmte Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfall-

1. Satzungen und Verordnungen

entsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärten Eigentumsverhältnissen die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 7

Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmeentscheidung vom Anschlusszwang gemäß § 6 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können.
Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstigen genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist. Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmeentscheidung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (3) Dem Antrag über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG, ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen. In dieser ist darzulegen, dass der Anschlusspflichtige eine ordnungsgemäße Beseitigung gewährleistet.
- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang festgestellt wurde, anfallen können.

§ 8

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
 1. kommunales Altpapier (§ 9)
 2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle (§ 12)
 3. Klärschlamm (§ 13)
 4. haushaltstypischer Schrott und Metalle (§ 14)
 5. Bau- und Abbruchabfälle (§ 15)
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17)
 7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 16)
 8. Sperrmüll (§ 18)
 9. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall § 19)

Im Bedarfsfall kann der Landkreis die Getrennsammlung für weitere Stoffe festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben.

- (2) Verpackungen aus Glas (§ 10) und Leichtverpackungen (§ 11) werden nicht vom Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie können den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Einsammlung übergeben werden.
- (3) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 9

Kommunales Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Kommunales Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackungspapiere nach Maßgabe der Verpackungsverordnung der Entsorgungsverantwortung der Systembetreiber unterfallen. Sie werden im Entsorgungsgebiet über die jeweils auf dem Grundstück gestellte blaue Tonne gemeinsam mit den Verpackungspapieren in der Zuständigkeit der Systembetreiber erfasst und der Verwertung zugeführt. Dazu zählen z. B. Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Hefte, Bücher und Kartons. Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Papierabfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 21 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 8, 9 sowie 22 bis 24 gelten entsprechend.
- (2) Kommunales Altpapier, das nach Maßgabe der Gesetze (§ 17 KrWG) der Überlassungspflicht an den Landkreis unterliegt, ist getrennt von anderen Abfällen und nicht verunreinigt entweder, falls auf dem Grundstück befindlich, in der blauen Tonne des Landkreises einzufüllen (Holsystem) oder bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/Abfallannahmestelle (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen (Bringsystem).
- (3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen pro Haushalt mindestens ein 240-l-Papierabfallbehälter vorzuhalten. In Großwohnanlagen können auch 1.100-l-Papierabfallbehälter vorgehalten werden.
- (4) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Absatz 2 zugelassenen Papierabfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragtem Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümer oder Gewerbeinhabers dürfen die Papierabfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Papierabfallbehälter verbleiben auf den Grundstücken. § 19 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Grundstückseigentümer, die keinen Papierabfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Absatz 1 aus besonderen Gründen vorhalten können (Holsystem), haben die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 27 dieser Satzung zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche besondere Begründung zur Nutzung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer oder Gewerbeinhaber beim Landkreis im Rahmen einer Anzeige schriftlich darzulegen.
- (6) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Papierbehältern ist verboten.
- (7) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 10

Verpackungen aus Glas

- (1) Verpackungsabfälle aus Glas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) können getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den bekannt gegebenen Sammelstellen eingefüllt werden.
- (2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten. Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 11

Leichtverpackungen/Verpackungen aus Kunststoffen

- (1) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Schaumstoff, Metall und Verbundstoffe. Sie können restentleert an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen ausschließlich in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder bei deren Nichtvorhandensein in die dafür zugelassenen Wertstoffsäcke eingefüllt und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Bereitstellung von Wertstoffsäcken im öffentlichen Raum außerhalb der Abfuhrtage, die Vermischung mit anderen als in Absatz 1 genannten Abfällen, die Bereitstellung von gewerblichen Verpackungen und Abfällen in den Abfallbehältnissen für Leichtverpackungen, die Ablagerung von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern sowie die nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Wertstoffsäcken beeinträchtigt die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung durch die Systembetreiber.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, Topf- und Balkonpflanzen sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Kaffeefilter, Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste können nach der Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Keine biologisch verwertbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Tierkörperenteile, wie z. B. Gräten, Knochen sowie nur die Speisereste, die solche Bestandteile enthalten. Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich, sind Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt bei den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Kompostieranlagen (vgl. § 30) kostenpflichtig anzuliefern oder zur regelmäßig öffentlich bekannt gegebenen stattfindenden Grünabfallsammlung (vgl. § 30) gemäß § 21 Abs. 5 dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) können gemäß § 21 Abs. 5 dieser Satzung bereitgestellt werden.
- (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden in den vom Landkreis festgelegten Gebieten Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l für die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle bereitgestellt. § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 7 bis 9 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Die Gebiete zur Nutzung der Bioabfallbehälter sind die Stadt Neuruppin mit dem Ortsteil Alt Ruppin, die Stadt Fehrbellin mit den Ortsteilen Altfriesack, Wustrau und Linum, die Stadt Lindow sowie die Stadt Rheinsberg.

- (6) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke und Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser sowie Kleingärten mit Gartenlauben (vorübergehend genutzte Objekte) werden nicht an einen Bioabfallbehälter gemäß Abs. 4 angeschlossen.

§ 13

Klärschlamm

- (1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er
 1. durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und er
 2. nicht durch § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.
- (2) Der Klärschlamm ist an den bekannt gegebenen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen.

§ 14

Haushaltstypischer Schrott und Metalle

Haushaltstypischer Schrott aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) ist zur Schrottsammlung bereitzustellen oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/Abfallannahmestelle (§ 27) zu überlassen.

§ 15

Baubabfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den bekannt gegebenen zugelassenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung verwertet werden. Der § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.
- (2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 4 KrWG nicht verwertet werden können, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

§ 16

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle in geringen Mengen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (außer biologisch abbaubare Farben), Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen. Nicht angenommen werden Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.
- (2) Neben der mobilen Schadstoffsammlung aus privaten Haushaltungen ist eine weitere Abgabe von Schadstoffen zu den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Terminen (§ 30) an den bekannt gegebenen Umladestationen/Abfallannahmestelle (§ 27 dieser Satzung) möglich.
- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen, soweit bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle). Eine vorherige Anmeldung des Schadstoffmobils zur Abholung der gefährlichen Abfälle für den einzelnen

1. Satzungen und Verordnungen

Herkunftsbereich ist erforderlich. Vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Antragsteller den Tag der Abholung mit.

- (4) Gefährliche Abfälle in Form von Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Umladestationen/Abfallannahmestelle des Landkreises (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen, soweit bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

§ 17

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektroaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung. Darunter zählen unter anderem:
- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen),
 - Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke),
 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher und Radio, Computer, Drucker, Telefone),
 - Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstofflampen),
 - Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Staubsauger, Bügeleisen, Fön, Bohrmaschinen, Spielkonsolen, Autorennbahn, Blutdruckmessgerät, Videokamera).
- (2) Der Antragsteller aus privaten Haushaltungen hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Abholung von Elektroaltgeräten oder von Sperrmüll i. S. d. § 18 dieser Satzung. Der Antrag zur Elektrogeräteentsorgung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallbibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Karte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Die beiden Anträge zur Abholung von Elektroaltgeräten eines Jahres müssen zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Ein Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten kann mit einem Antrag zur Abholung von Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung verbunden werden.
- (3) Die Elektroaltgeräte sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges oder am Bereitstellungsort der Restmülltonne bereitzustellen. Die Bereitstellung der Elektroaltgeräte hat getrennt von Schrott gemäß § 14 und von Sperrmüll gemäß § 18 dieser Satzung zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Elektroaltgeräte bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 und Absatz 2 von der Elektroaltgeräteentsorgung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.
- (5) Die Elektrogeräte können auch direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/Abfallannahmestelle (§ 27)

überlassen werden. Von der Entsorgung werden auch Elektrogeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Umladestationen/Abfallannahmestelle gemäß § 27 dieser Satzung erfasst.

§ 18

Sperrmüll

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die in § 19 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter verbracht werden kann, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht §§ 9 bis 17 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Zum Sperrmüll gehören insbesondere bewegliche Gegenstände aus dem Haushalt, die nicht fest mit der Wand und dem Boden verbunden sind oder waren (z. B. Möbel aus dem Wohnbereich, Matratzen, Teppiche und Bodenbelege, Lampen, Bügelbretter, Koffer, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Innenrollen, Balkon- und Terrassenmöbel aus Holz- und Kunststoff, Teppiche, stoffliche Auslegware). Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere stofflich verwertbare Abfälle gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung, weiterhin Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (z. B. Reifen und Sitze), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (z. B. Fenster, Türen, Steine, Ziegel, Holzelemente, Laminat), in Tüten, Kartons und Säcken verpackte Lumpen und Hausmüll.
- (3) Der Antragsteller aus privaten Haushaltungen hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Abholung von Sperrmüll oder von Elektroaltgeräten i. S. d. § 17 dieser Satzung. Sperrmüll wird bis zu einer Menge von drei m³ pro Entsorgung abgefahren (Holsystem). Der Antrag zur Sperrmüllabholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallbibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Antragsteller den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Karte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Die beiden Anträge zur Abholung von Sperrmüll eines Jahres müssen zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Ein Antrag zur Abholung von Sperrmüll kann mit einem Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung verbunden werden.
- (4) Der Sperrmüll ist bei Abholung vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges oder am Bereitstellungsort der Restmülltonne bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat getrennt von Schrott gemäß § 14 und Elektrogeräten gemäß § 17 dieser Satzung zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 und Absatz 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Haushaltsauflösungen und Grundstücksberäumungen. Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Landkreises haben im Rahmen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung das Recht und die Pflicht, Sperrmüll ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

1. Satzungen und Verordnungen

- (7) Von der Sperrmüllabfuhr wird gegen Erstattung der Kosten auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Absatz 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (8) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und gemäß Absatz 7 kann auch direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umładestationen/Abfallannahmestelle (§ 27) abgegeben werden.

§ 19 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 18 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restabfallbehälter mit 60-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 80-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 120-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 240-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen,
Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises.

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) zur Erfassung ausgestattet. Dieser enthält eine Codierung, der der Zuordnung der Restabfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Restabfallbehältern ohne einen elektronischen Datenträger ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.
- (5) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Absatz 3 zugelassenen Restabfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben.
- (6) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers oder Gewerbeinhabers dürfen die Restabfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Restabfallbehälter, einschließlich deren Ausstattung, verbleiben auf den Grundstücken. Hat der neue Grundstückseigentümer oder Gewerbeinhaber einen abweichenden Bedarf an Restabfallbehältern, ist dieser unverzüglich schriftlich beim Landkreis zu beantragen. § 28 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen sind unter www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft oder in der aktuellen Abfallfibel erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 20 Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück

regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich oder partiell zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von zehn Litern je Woche zugrunde gelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist der Bedarf an Abfallbehältern nach Behältervolumen zu vereinbaren und insoweit je Gewerbebetrieb, je Freiberufler, je öffentlicher oder sonstiger Einrichtung, je Kleingartenanlage sowie Verein mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt § 7 GewAbfV entsprechend.
- (4) Reicht das gemäß Absatz 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Reicht das gemäß Absatz 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfallmengen aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens aufgeben.
- (6) Unmittelbar benachbarte Grundstücke können auf Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). § 20 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Entsorgung ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis zu beantragen. Der gemeinsame Antrag soll folgende Angaben enthalten:
- Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer),
 - Angaben beider Grundstückseigentümer (Anschrift),
 - Erklärung, dass der vorgehaltene Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf beiden Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können,
 - den Empfänger des Abfallgebührenbescheides,
 - Unterschrift der Antragsteller.

§ 21

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach Bedarf entleert.
- (3) Die Papierabfallbehälter werden in der Regel 28-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Bei besonderer Notwendigkeit erfolgt die Entleerung der Papierabfallbehälter auf Antragstellung in einem wöchentlichen Rhythmus unter Beachtung des Absatzes 2 (z. B. öffentliche Einrichtungen, Großwohnanlagen).
- (5) Grünabfallsammlungen sowie Weihnachtsbaumsammlungen erfolgen an mindestens einem Tag pro Jahr. Termine sowie Bereitstellungsplätze werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben (vgl. § 30).
- (6) Die Sammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mit dem Schadstoffmobil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Ankunftszeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben (vgl. § 30).

1. Satzungen und Verordnungen

- (7) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, werden die Abfälle an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (8) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfallbehälter und Papierabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.
- (9) Der Landkreis gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig ortsüblich bekannt (vgl. § 30).

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22

Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß §§ 9 bis 19 dieser Satzung verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sowie die zugelassenen Abfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Als Bereitstellungsart kann auch die gegenüberliegende Straßenseite oder bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge die nächstliegende Durchgangsstraße festgelegt werden. Bei Einsatz automatischer Ladetechnik kann eine bestimmte Ausrichtung der Behälter zur Fahrbahn vorgeschrieben werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden vom Landkreis oder den von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, soweit die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehälter und die Abfallsäcke sind am Tage der geplanten Entleerung bis spätestens 07:00 Uhr und nur jeweils einmal bereitzustellen. Am Tag der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer den in § 19 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcken ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.
- (5) Abfallbehälter am Standplatz gelten als zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellt.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten oder der Allgemeinheit möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsart und das zugelassene Behältnis.

§ 23

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter, die gleichzeitig Bereitstellungsart sind, müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausrei-

chend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
 - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
 - d) Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.
 - e) Die Standplätze und Behälter dürfen zur Abfuhr nicht verschlossen sein. Es ist zulässig, mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen eine abweichende Vereinbarung zu treffen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

§ 24

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger (Chip) stets in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. elektronischen Datenträgern (Chip) ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Sofern Abfallbehälter von mehreren Anschluss- und Benutzungspflichtigen an einem gemeinsamen Standplatz zur Entleerung bereitgestellt werden, sind zur Vermeidung von Verwechslungen unter Nutzung der vom Landkreis bereitgestellten Strichcodeaufkleber oder in anderer, die Behälter nicht beschädigender Weise zu kennzeichnen.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen, ein Anfrieren der Abfälle im Abfallbehälter verhindert wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in den Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen und Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (4) Für schuldhaft von ihm verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Behälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 26

Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden.

1. Satzungen und Verordnungen

- (2) Eingesammelt und befördert werden nur Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 9 bis 19 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle (§ 27 dieser Satzung) übergeben sind, soweit nicht gemäß BbgAbfBodG eine spezielle Beseitigungspflicht besteht.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 27

Umladestationen und Abfallannahmestelle

- (1) Für Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen hält der Landkreis folgende Einrichtungen vor:
 - Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12, 16818 Märkisch Linden
 - Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1, 16909 Wittstock und
 - Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweweg, 16866 Kyritz
- (2) Folgende Abfälle werden auf den zugelassenen Umladestationen und Annahmestelle gemäß Absatz 1 insbesondere angenommen:
 - a. Altpapier/Verpackungen aus Papier gemäß § 9 dieser Satzung
 - b. Klärschlamm gemäß § 13 dieser Satzung
 - c. haushaltstypischer Schrott gemäß § 14 dieser Satzung
 - d. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 15 dieser Satzung
 - e. geringe Mengen gefährlicher Abfälle gemäß § 16 unter Beachtung des § 16 Abs. 4 dieser Satzung
 - f. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 dieser Satzung
 - g. Sperrmüll gemäß § 18 dieser Satzung
 - h. Schlämme aus der Reinigung oder Behandlung kommunaler Abwasser
 - i. Abfälle aus pflanzlichem Gewebe; Kunststoffverpackungen (ohne Verpackungen); Kunststoff- und -drehspäne; Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten und durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; kohlenbeerhaltige Bitumengemische; Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter den AS 17 03 01 fallen; Kohlenbeer und beerhaltige Produkte; anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält; Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter AS 17 06 01 und AS 17 06 03 fällt; asbesthaltige Baustoffe; Aschen; Sieb- und Rechenrückstände; Sandfangrückstände; sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen; biologisch abbaubare Abfälle; gemischte Siedlungsabfälle; sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß Annahmekatalog.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, vom Abfallbesitzer bzw. Anlieferer Analysen zur Bestimmung der Gefährlichkeit der angelieferten Abfälle zu verlangen oder Analysen selbst in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Abfallbesitzer bzw. Anlieferer zu tragen.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

§ 28

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung begründen, unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen, der vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen anzugeben.

- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 7 dieser Satzung geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Verpflichtungen auch auf die jeweiligen Vorsitzenden zu. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

§ 29

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

§ 30

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“. Alle weiteren die Entsorgungswirtschaft betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Landkreises unter www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft und in der Abfallfibel. Örtlich begrenzte Hinweise können daneben auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 31

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 6 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 9 bis § 11 für die dort genannten Abfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme bestimmungsgemäß benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
 6. entgegen § 12 Abs. 2 und 4 für kompostierbare Abfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
 7. entgegen § 14 für haushaltstypischen Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diesen nicht den bekannt gegebenen Annahmestellen überlässt;
 8. entgegen § 15 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;

1. Satzungen und Verordnungen

9. entgegen § 16 die gefährlichen Abfälle nicht den Annahmestellen überlässt;
 10. entgegen § 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht den vorhandenen Annahmestellen überlässt oder sie, soweit zugelassen, nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;
 11. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 12. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 13. entgegen §§ 8 bis 12 und 19 Abs. 2 andere als die vorgesehenen Stoffe in den Abfallbehältern bereitstellt bzw. neben den Abfallbehältern ablagert;
 14. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 15. entgegen § 22 Abs. 3 Behälter am Tag der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 16. entgegen § 24 Abs. 3 Behälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 17. entgegen § 26 Abs. 6 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 18. entgegen § 28 Abs. 1 bis 5 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 19. Abfallbehältnisse bzw. Abfälle außerhalb des bekanntgegebenen Abfuhrtermins im öffentlichen Raum bereitstellt bzw. ablagert;
 20. die für die Entsorgung der Abfälle zur Verfügung gestellten Behälter zweckentfremdet benutzt;
 21. Behälter ohne Zustimmung des Landkreises vom Grundstück entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2005 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 18. November 2013

Reinhardt
Landrat

1.3 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2014/2015 (Abfallgebührensatzung) vom 18. November 2013

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9, S. 1) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06 Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 28, S. 4) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 14. November 2013 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Altdeponien in Krangen, Scharfenberg und Kyritz/Strüwe, die Abfallumladestation Temnitzpark, Ahornallee 12 in 16818 Märkisch Linden, die Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1 in 16909 Wittstock, die Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweweg in 16866 Kyritz sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter (Behälteranschlussgebühr)

wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Sie deckt neben den Aufwendungen für die Vorhaltung dieser Leistung anteilige Kosten für die Verwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung und den Betrieb der Umladestationen. Auf die Restabfallbehälter werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Entsorgung von herrenlosen Abfällen und Kosten für die Rekultivierung sowie Nachsorge der Deponien umgelegt. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfall- und Bioabfallbehälter.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie für den Betrieb der Umladestationen erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte, der vorübergehend genutzten Objekte und der anderen Herkunftsbereiche sowie der Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung der Rest- und Bioabfälle erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen, die über das am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierte Chipsystem § 20 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) erfasst werden.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Abfuhr und die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.

1. Satzungen und Verordnungen

- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung gefährlicher Abfälle auf den Umladestationen und den Abfallannahmestellen wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit diese auf dem Grundstück, auf dem diese anfallen, abgeholt werden (Holgebühr) und zudem nach der Anzahl der Anfahrten bemessen.
- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen und Abfallannahmestellen, insbesondere gemäß § 7 Abs. 3 und § 14 AbfEntsS wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und umfasst neben den Aufwendungen für die Entsorgung anteilige Kosten für den Betrieb der Umladestationen. Diese Gebühr wird nach dem Gewicht des Abfalls, bei Kleinanlieferern nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 250 kg aus privaten Haushalten nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (8) Die Gebühren gemäß Abs. 4 bis 7 decken auch anteilige Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für die Restabfall- und Bioabfallbehälter beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter	=	24,71 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	35,01 €
120-l-Restabfallbehälter	=	49,43 €
240-l-Restabfallbehälter	=	98,86 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	453,09 €
60-l-Bioabfallbehälter	=	7,18 €
80/90-l-Bioabfallbehälter	=	10,17 €
120-l-Bioabfallbehälter	=	14,35 €

- (2) Der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für private Haushalte pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfallbehälter beträgt für

60-l-Restabfallbehälter	=	27,91 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	39,54 €
120-l-Restabfallbehälter	=	55,82 €
240-l-Restabfallbehälter	=	111,63 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	511,65 €

- (3) Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt je Entleerung eines vorgehaltenem

60-l-Restabfall- und Bioabfallbehälter	=	2,27 €
80/90-l-Restabfall- und Bioabfallbehälter	=	3,21 €
120-l-Restabfallbehälter	=	4,54 €
240-l-Restabfallbehälter	=	9,07 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	41,57 €

Die Leerungsgebühr ist nicht vom Befüllungsgrad des Restabfall- und Bioabfallbehälters abhängig.

- (4) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 4 beträgt 4,70 €.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 6 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.
- (7) Für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 7 werden Gebühren nach der Anlage 1 dieser Satzung erhoben und richten sich nach dem auf der Fahrzeugwaage auf den Umladestationen/Abfallan-

nahmestellen (§ 27 AbfEntsS) festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet. Für Kleinanlieferer nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 250 kg aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr 16,50 € je Anlieferung.

- (8) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann in dem in § 18 Abs. 3 AbfEntsS bestimmten Umfang auf den Umladestationen/Abfallannahmestellen bei Übergabe der Sperrmüllkarte des Abfallerzeugers gebührenfrei abgeliefert werden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach der abgelieferten Menge gemäß Anlage 1.

§ 4 Mindestentleerungen

- (1) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter werden bei privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen 4 Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Berechnung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten wird auf die Zugrundelegung von Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 verzichtet, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass sämtliche dort anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die in Abs. 1 bestimmten Leerungen der Behälter zu veranlassen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l die Anzahl der Mindestentleerungen auf 2 reduziert und die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 auf 33 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen.
- (2) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann auf Antrag die Anzahl der Mindestentleerungen (§ 4 Abs. 1) auf 2 und die Behälteranschlussgebühr (§ 2 Abs. 1) um 50 % reduziert werden, wenn sie ganzjährig an einen Restabfallbehälter angeschlossen werden. Vorübergehend genutzte Objekte sind bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke und Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser sowie Kleingärten mit Gartenlauben.

Die Behälteranschlussgebühr beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter	=	12,36 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	17,51 €
120-l-Restabfallbehälter	=	24,72 €
240-l-Restabfallbehälter	=	49,43 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	226,55 €

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer,
 3. in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes

1. Satzungen und Verordnungen

gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 in der jeweils gültigen Fassung berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1 und 2 Genannten,

4. statt der in den Ziffern 1 bis 3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder der Träger einer öffentlichen oder sonstigen Einrichtung, bei Märkten der Marktbetreiber und bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig ist,
 5. statt der in Ziffer 1 bis 4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
 6. statt der in Ziffer 1 bis 5 Genannten bei Anlieferung auf den Umladestationen/Annahmestelle von Abfällen der Anliefernde,
 7. statt der in Ziffer 1 bis 6 Genannten beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber,
 8. neben den in Ziffer 1 bis 7 Genannten der Mieter oder Pächter eines vorübergehend genutzten Objekts § 5 Abs. 2.
- (2) Sind die in Ziffer 1 und 3 Genannten nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis herangezogen werden.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 8 dieser Satzung mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 7

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für
 - a) die Behälteranschlussgebühr für Restabfall und Bioabfall (§ 2 Abs. 1),
 - b) den Grundbetrag für private Haushalte (§ 2 Abs. 2)
 entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) entsteht als Jahresgebühr in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leerungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Bei Restabfällen entsteht die Gebührenpflicht mindestens in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Restabfall- und Bioabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.
- (3) Eine Änderung der Grundlagen des Umfangs der Gebührenpflicht wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf das die Änderung begründende Ereignis folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der gemäß § 6 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaft zum Ende des Monats sowie mit der Abmeldung des Abfallbehälters. Werden ohne Anmeldung oder trotz Abmeldung Restabfallbehälter genutzt, so entsteht die Gebührenpflicht zum 1. Kalendertag des Monats, in dem der Abfallbehälter geleert wurde.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden für die Gebühren gemäß Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühren und für die Leerungsgebühr gemäß Abs. 2 die Anzahl der Leerungen, mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen berechnet. Bei Anwendung der Zwölftel-Regelungen auf die Mindestentleerungen werden die anteiligen Pflichtentleerungen aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Entsorgung von Restmüll und gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 4 und 5) entsteht mit ihrem Erwerb und wird sofort fällig.
- (7) Bei Inanspruchnahme des Schadstoffmobils (§ 2 Abs. 6) entsteht die Gebühr für die Abholung mit der Anfahrt und die Gebühren gemäß

Anlage 2 mit der Annahme der gefährlichen Abfälle durch den Landkreis oder durch ihn beauftragten Dritten.

- (8) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/Abfallannahmestellen (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebühr mit der Annahme und wird sofort fällig.
- (9) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 8

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Behälteranschlussgebühr und den Grundbetrag sowie für die Leerungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist anzurechnen.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr und der Grundbetrag werden für das Kalenderjahr in zwei gleichen Teilbeträgen festgesetzt, die zum 15.03. und zum 15.09. des Jahres fällig werden. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfall- und Bioabfallbehälter bereitgestellt, so werden die Gebühren anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie die Gebühr für die Nutzung des Schadstoffmobils werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden Grundbetrag, Behälteranschlussgebühr anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt sowie Vorauszahlungen auf die Leerungsgebühren erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so werden die Gebühren durch unterjährigen Bescheid festgesetzt und einschließlich der Leerungsgebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen/Annahmestelle ist sofort fällig und in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlung von der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung der Vorauszahlung findet § 7 Abs. 4 Anwendung.
- (3) Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters wird bei der Berechnung der Vorauszahlung von sechs Entleerungen je Bioabfallbehälter und Jahr ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung findet § 7 Abs. 4 Satz 1 – mit Ausnahme der Mindestentleerungen – entsprechende Anwendung.
- (4) In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen, bei Restabfallbehältern mindestens jedoch in Höhe der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und am 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin

1. Satzungen und Verordnungen

beriest verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.

- (5) Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt eine Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

§ 10

Auskunft- und Mitteilungspflichten, Schätzung

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Besitzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei einem Wechsel der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Gebührenpflichtigen der bisherige oder neue Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder Träger der Einrichtung oder Marktbetreiber.
- (3) Der Eigentümer eines vorübergehend genutzten Objekts ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder

des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so erfolgt die Inanspruchnahme des Eigentümers als Gebührenpflichtigem.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Die Abfallgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 18. November 2013

Reinhardt
Landrat

Anlage 1

zu § 3 Abs. 7

Anlieferungsgebühren Umladestationen

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	142,83
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	142,83
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	142,83
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	142,83
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	312,62
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	142,83
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	312,62
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	151,02
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	151,02
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	120,65
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	142,83
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	203,16
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	142,83
19 08 02	Sandfangrückstände	142,83
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	142,83
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	142,83
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	142,83
20 03 07	Sperrmüll	142,83
	sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß Annahmekatalog	142,83

zu § 2 Abs. 5

Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen

	€/Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	8,60
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	6,10
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,60

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 2

Zu § 2 Abs. 6

Gebühren Schadstoffmobil

Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,07
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,07
Bleiakkumulatoren	0,12
andere Batteriegemische	0,65
Säuren, Laugen	1,55
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,37
Lösemittelgemische, halogenfrei	1,07
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,74
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	1,01
Glasbehältnisse	1,19
Kunststoffbehältnisse	1,19
quecksilberhaltige Rückstände	3,27
Leuchtstoffröhren	0,36
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	1,01
überlagerte Körperpflegemittel	1,01
Altmedikamente	1,01
Desinfektionsmittel	1,37
Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,39
Motorenöl (PCB-frei)	0,24
öhlhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, Ölfilter, Fettabfälle)	1,13
Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,42
sonstige Öl-Wasser-Gemische	1,01
Kaltreiniger	1,01
lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,37
Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	2,92
Tenside, Waschmittel	1,37
Spraydosen	
leer	1,19
voll	1,79

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 23,80 € pro Anfahrt erhoben.

1.4 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 18. November 2013

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 14.11.2013 mit Beschluss Nr. 2013-0491 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der Ostprignitz-Ruppiner Rettungs-Dienste GmbH und die allge-

meine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarzwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

1. Satzungen und Verordnungen

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Für die Inanspruchnahme | | |
| – eines Rettungswagens für die Notfallrettung | a | 539,80 € |
| – eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | a | 539,80 € |
| – eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | c | 208,00 € |
| – eines Notarztes | d | 284,00 € |
| – eines Notarztwagens (a + d) | e | 823,80 € |
| – eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | b | 190,70 € |
| – eines Rettungswagens für den Krankentransport | b | 190,70 € |
| 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | | |
| – je angefangenem Kilometer | f | 0,50 € |

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 01. März 2013, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 18. November 2013

Reinhardt
Landrat

1.5 Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Haushaltsjahre 2013/2014

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.2013 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2013/2014 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG

während der öffentlichen Sprechzeiten aus. Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 15.11.2013

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Haushaltsjahre 2013/2014

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

für das Haushaltsjahr 2013

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	223.802.800	1.714.400	0	225.517.200
ordentliche Aufwendungen	223.802.800	162.900	0	223.965.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	220.608.400	2.501.300		223.109.700
die Auszahlungen	220.476.900	1.429.700		221.906.600
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.151.900	1.714.400		217.866.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	215.271.800	162.900		215.434.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.456.500	786.900		5.243.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.531.500	1.266.800		5.798.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	673.600			673.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0

1. Satzungen und Verordnungen

für das Haushaltsjahr 2014

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	222.674.500	4.676.200		227.350.700
ordentliche Aufwendungen	222.674.500		492.600	222.181.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0

im Finanzhaushalt

die Einzahlungen	219.915.600	13.706.800		233.622.400
die Auszahlungen	221.186.600	8.632.100		229.818.700

davon bei den:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.764.900	4.676.200		219.441.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.858.200		432.600	214.425.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.150.700	9.030.600		14.181.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.636.200	9.064.700		14.700.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	692.200			692.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 1.256.000 Euro um 443.000 Euro erhöht und damit auf 1.699.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt geändert:

von bisher v. H.	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	auf nunmehr v. H.
46,00	2,00		48,00

§ 5

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 15.11.2013

Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1 **Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWahlG**

Herr Dietmar Tripke wird als Kreiswahlleiter und Herr Detlef Gelbke als Stellvertreter des Kreiswahlleiters gemäß § 15 BbgKWahlG berufen.

2.2 **Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25. Mai 2014 gem. § 21 Abs. 2 BbgKWahlG**

Zur Kreistagswahl 2014 werden folgende vier Wahlkreise gebildet:

- Wahlkreis 1: Stadt Neuruppin
 Wahlkreis 2: Gemeinde Fehrbellin, Gemeinden der Ämter Temnitz und Lindow (Mark) sowie Stadt Rheinsberg
 Wahlkreis 3: Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Stadt Kyritz und Gemeinden des Amtes Neustadt (Dosse)
 Wahlkreis 4: Stadt Wittstock/Dosse und Gemeinde Heiligengrabe

3. Beschlüsse des Kreistages – 14.11.2013

3.1. **Öffentlicher Teil**

3.1.1 **2013 – 0483 Neubau der Rettungswache Neuruppin – Grundsatzbeschluss**

Der Kreistag beschließt den Neubau der Rettungswache Neuruppin am Standort an der „Holländer Mühle“.

3.1.2 **2013 – 0486 Gesellschaftsangelegenheiten hier: Entwicklung der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH zur Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH**

Der Kreistag beschließt:

1. Die „Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH“ wird zu einer „Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH“ weiterentwickelt. Zu diesem Zweck sollen weitere kommunale Gesellschafter an dieser Gesellschaft beteiligt werden.
2. Der Unternehmensgegenstand der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH wird geändert.
3. Die Firma „Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH“ wird in Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH umbenannt.

4. Der Landrat wird beauftragt, mit der „Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg GmbH“ einen Vertrag über die Unterstützung und Förderung der Unternehmenstätigkeit und zur Verwirklichung der bestimmten Ziele für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 zu schließen. Der Landkreis unterstützt die Gesellschaft mit einem Betrag von jährlich 150.000 €.

Der Beschluss wird durch „5.“ wie folgt ergänzt:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Geschäftsanteil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Wege der Übernahme von Geschäftsanteilen der Fontanestadt Neuruppin auf einen Anteil von bis zu 70 % am Stammkapital zu erhöhen.“

3.1.3 **2013 – 0487 Errichtung einer Kindertagesstätte für 20 Kinder unter 3 Jahren am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt:

Die Errichtung einer Kindertagesstätte für 20 Kinder unter 3 Jahren am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin.
 Der neue Standort wird nach erteilter Betriebserlaubnis ab 01.01.2014 in die Kitabedarfsplanung aufgenommen.

3. Beschlüsse des Kreistages – 14.11.2013

3.1.4 **2013 – 0492** **Haushalt 2013 – Über- und außerplanmäßige Auszahlungen**

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 75.000 EUR sowie über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 202.000 EUR.

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte, nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis.

3.2 **Nichtöffentlicher Teil**

3.2.1 **2013 – 0489** **Gesellschaftsangelegenheiten** **hier: Entwicklung der CAMPUS Neuruppin GmbH** **zur Medizinischen Hochschule Brandenburg Campus GmbH**

Der Kreistag beschließt:

1. Die CAMPUS Neuruppin GmbH wird zur „Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH“ weiterentwickelt, deren Ziel die Gewinnung von Medizinern zur Sicherung der öffentlichen Gesundheitsversorgung ist. Tätigkeitsschwerpunkt dieser Gesellschaft wird der Aufbau der Medizinischen Hochschule Brandenburg mit allen damit verbundenen Leistungen und Tätigkeiten. Die Gesellschaft soll nach der staatlichen Anerkennung der Hochschule auch zu deren Betrieb dienen.
2. Die Gründung und der Betrieb der Medizinischen Hochschule Brandenburg liegen im öffentlichen Interesse, um eine optimale medizinische ambulante und stationäre Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und dem zunehmenden Nachwuchsmangel auf dem ärztlichen Sektor in ländlichen Gebieten entgegenzuwirken.
3. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH wird angewiesen, alle für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der CAMPUS Neuruppin GmbH erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für den Aufbau und den Betrieb der Medizinischen Hochschule Brandenburg in dieser Gesellschaft zu schaffen. Insbesondere wird der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH ermächtigt, Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung der PRO Klinik Holding GmbH zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der CAMPUS Neuruppin GmbH in § 1 (Firma) und den §§ 2 bis 4 (Unternehmensgegenstand und Gemeinnützigkeit) zu fassen.
4. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH wird ermächtigt, Beschlüsse zu fassen, die zu einem Ausscheiden der PRO Klinik Holding GmbH als Gesellschafterin der „Medizinischen Hochschule Brandenburg Campus GmbH“ zu Gunsten der Ruppiner Kliniken GmbH sowie zur Aufnahme der Städtischen Klinikum Brandenburg GmbH als Gesellschafterin, die nicht mehr als 50,00 % der Geschäftsanteile halten darf, führen.
5. Der Landrat wird angewiesen, nach der staatlichen Anerkennung und vor einer tatsächlichen Aufnahme des Studienbetriebs die Zustimmung des Kreistages zum Betrieb der Medizinischen Hochschule Brandenburg einzuholen.

3.2.2 **2013 – 0490** **Gesellschaftsangelegenheiten**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt, die Voraussetzungen für den Abschluss des Gesamtvollstreckungsverfahrens der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH i. GV. durch einen Vergleich entsprechend § 16 GesO zu schaffen.
2. Insbesondere wird der Landrat ermächtigt,
 - a. den anderen Gesellschaftern der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH i. GV. ein Angebot zur Übertragung der Geschäftsanteile des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Höhe von 39,81 % (63.911,43 €) zu unterbreiten.
 - b. Unter der Bedingung der Übertragung der Geschäftsanteile an die anderen Gesellschafter einen Forderungsverzicht gegenüber der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH i. GV. zu erklären.

3.2.3 **2013 – 0481** **Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Tobias Timm** **gegen den Landrat Ralf Reinhardt**

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an Herrn Tobias Timm und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

4. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 24.10.2013

4.1 Nichtöffentlicher Teil

4.1.1 2013 – 0484 Grundstückserwerb für den Neubau der Rettungswache Neuruppin

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, für den Neubau der Rettungswache Neuruppin das Grundstück der Gemarkung Neuruppin von der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin zuzüglich Nebenkosten (Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Umschreibungskosten usw.) zu erwerben.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2014**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer
 - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2013 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister – Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 27. November 2013

*Rau
Bürgermeister*

5.2. Bebauungsplan Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ der Stadt Rheinsberg

Gemäß § 57 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 13.06.2013 – OVG 2a 5.11 – die Entscheidung veröffentlicht:

„Der Bebauungsplan Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ der Stadt Rheinsberg vom 27.01.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.04.2010, wird für unwirksam erklärt.“

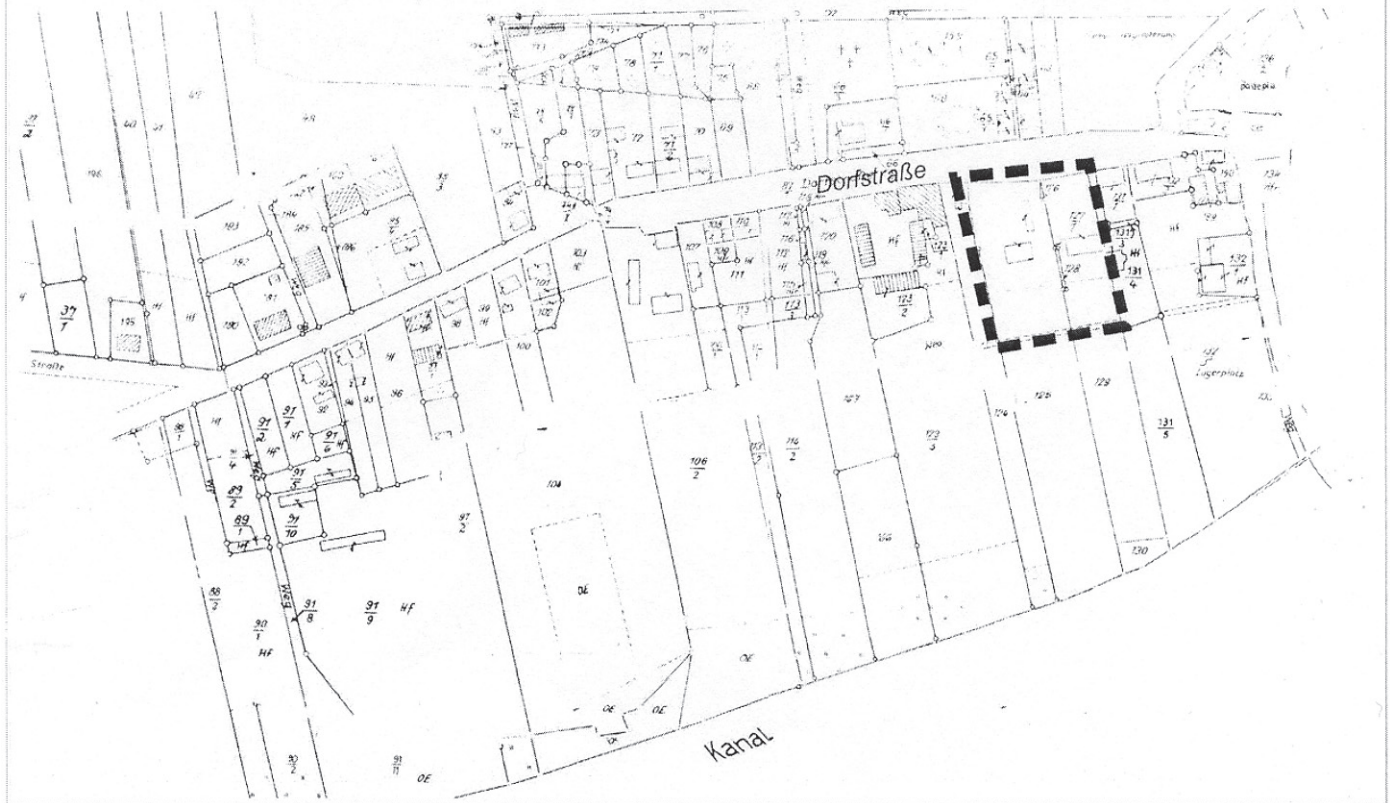
Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 57 Abs. 5 Satz 2 VwGO allgemeinverbindlich.

Rheinsberg, 26.11.2013

*Jan-Pieter Rau
Bürgermeister
Stadt Rheinsberg*

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleinzerlang Nr. 6, Hotel Lindengarten"



5.3. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Verkehrsflächen Widmungsverfügung Nr. W-01/2013

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 03) erhält folgende Verkehrsfläche mit der:

**Widmung öffentlicher Verkehrsflächen
Widmungsverfügung Nr. W-01/2013
Beschlussnummer: BV-0920/13**

Lagebezeichnung – „Kieferngasse“

Mit Beschluss der 60. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg vom 13.11.2013 (Beschlussnummer: BV-0920/2013) wird der Weg „Kieferngasse“, Gemarkung Dierberg, Flur 2, Flurstück 344 in „Kieferngasse“ benannt.

Lagebezeichnung

Gemarkung Dierberg, Flur 2, Flurstück 344 (siehe Lageplan), nordöstlich begrenzt durch einen privaten Waldweg und südwestlich begrenzt durch die B 122, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Er wird der Allgemeinheit als Mischverkehrsfläche zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche trägt den Namen „Kieferngasse“.

Der Lageplan – Anlage – ist Bestandteil der Verfügung.

Klassifizierung

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen (öffentliche Waldwege) eingestuft.

Benutzungsart

Fußgänger, Fahrradfahrer, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge

Gründe

Er wird in diesem Bereich bereits öffentlich genutzt.

Die betreffende Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Rheinsberg.

Inkrafttreten

Diese Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Der Bürgermeister, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg zu erheben.

Rheinsberg, den 27. November 2013

Rau
Bürgermeister

(Siegel)

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg



5.4. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg – Rheinsberger Kurbeitragsatzung – RhbgKurBeitS vom 25.11.2010 vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 04.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg vom 25.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen in den in Absatz 1 genannten Ortsteilen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheinsberg einen Kurbeitrag.“
2. § 3 entfällt
3. In § 4 Absatz 1 wird die Wortgruppe „die im Erhebungsgebiet gem. § 3 Unterkunft nehmen“ durch die Wortgruppe „die im Gemeindegebiet der Stadt Rheinsberg zu Heil- und Kurzwecken Unterkunft nehmen“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 2 wird der Abgabesatz für jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr von 0,90 € pro Tag auf 1,30 € pro Tag angehoben.
5. In § 7 wird Nr. 3 folgendermaßen neu gefasst: „Ortsfremde, die sich zur Ausbildung oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten.“
6. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Kurkarte.“
7. Nach § 9 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei einer Datenerfassung über das internetbasierte Meldeschein-system der Stadt Rheinsberg sind die Kurkarten in dem von der Stadt bestimmten Verfahren auszustellen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Rheinsberg, den 05.12.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.5. **Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragsatzung) vom 05.12.2013**

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 Seite 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) In der Stadt Rheinsberg sind die Ortsteile Rheinsberg, Kleinzerlang und Flecken Zechlin als Erholungsorte staatlich anerkannt. In der gesamten Stadt Rheinsberg übersteigt die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird der Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt wird, durch den Tourismusbeitrag zu 60 v. H. finanziert; die Stadt Rheinsberg trägt 40 v. H. des Aufwandes. Der gemeindliche Aufwand für die zu Tourismuszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt wird, durch den Tourismusbeitrag zu 8 v. H. gedeckt.
- (4) Das Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag umfasst das Hoheitsgebiet der Stadt Rheinsberg.
- (5) Die Begriffe Tourismus und Fremdenverkehr werden in dieser Satzung synonym verwendet.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Tourismusbeitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Stadt Rheinsberg selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 2. die Personen, die selbstständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.
- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend im Erhebungsgebiet erwerbstätig sind.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige, die für den Tourismusbeitrag wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.

- (5) Zieht eine Beitragspflichtige oder ein Beitragspflichtiger aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehreren Betrieben Vorteile, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden der bestehenden Betriebe die Abgabe in voller Höhe zu entrichten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn diese beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres beendet wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Verlauf des Kalenderjahres aufgenommen oder endgültig eingestellt, so wird der Tourismusbeitrag zeitanteilig nach vollen Monaten erhoben.

§ 4

Persönliche Befreiung

Von der Beitragspflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen aus der gemeindlichen Tourismuswerbung und der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie der zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erwächst.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 6) und nach Vorteilstufen (§ 7) bemessen. Hierbei sind die Verhältnisse am 1. Juli jeden Jahres maßgeblich. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit nach dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgebend.

§ 6

Vorteilseinheiten

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Beitragspflichtigen werden vergleichbar gemacht, indem die den Umfang der Betriebe oder Tätigkeiten bestimmenden Merkmalsarten (Realgrößen) in eine Relation zueinander gesetzt werden (Relationsfaktor).
- (2) Die den Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmende Merkmalsart (Realgröße) folgt aus der Zugehörigkeit zu einer Betriebsart, Personengruppe oder Tätigkeit und ist, ebenso wie der jeweils geltende Relationsfaktor, in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartenliste) bezeichnet. Jeweils eine Einheit der die Tätigkeit bestimmenden Merkmalsart bildet eine Bemessungseinheit.
- (3) Liegt der Abgabebemessung die Zahl der Arbeitskräfte zu Grunde, so sind auch Inhaber/innen, Geschäftsführer/innen und mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb gegen Entgelt beschäftigt sind,

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

zu den Arbeitskräften zu zählen. Auszubildende und Praktikanten gelten nicht als Arbeitskräfte. Die volle Arbeitskraft wird ausgehend von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 40 Stunden ermittelt. Bei reduzierten Arbeitszeiten gilt die tatsächliche Arbeitszeit.

- (4) Für die Berechnung der Vorteilsseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Rheinsberg nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Rheinsberg erstreckt.
- (5) Bei Betrieben und Tätigkeiten, bei denen Verkaufs- und Ausstellungsfläche (VAF) die maßgebliche Bemessungsgröße ist, werden Laden- und Ausstellungsflächen, soweit sie 1.100 m² übersteigen, nur zu 20% angesetzt.

§ 7

Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung des Beitrages den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Beitragspflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilsseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Die Bemessung nach Vorteilsstufen erfolgt durch die Multiplikation des Relationsfaktors (§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung) mit dem jeweiligen Vorteilssatz. Der Vorteilssatz beträgt:
 - a) In der **Vorteilsstufe 1** für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können
100 v. H.
 - b) In der **Vorteilsstufe 2** für Beitragspflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen Vorteile erlangen können
200 v. H.
 - c) In der **Vorteilsstufe 3** für Beitragspflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen unterhalten
300 v. H.
 - d) In der **Vorteilsstufe 4** für Beitragspflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind, und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
400 v. H.
- (3) Die Zuordnung der Beitragspflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartenliste) geregelt.
- (4) Lässt sich eine Tätigkeit, die bevorteilt im Sinne des § 2 dieser Satzung ist, keiner Gruppe nach der Anlage zu dieser Satzung zuordnen, so erfolgt die Heranziehung zum Tourismusbeitrag nach den Vorgaben der Anlage zu dieser Satzung für die Gruppe H unter Heranziehung der Vorteilsstufendefinitionen in Absatz 2.

§ 8

Beitragsatz und Beitragshöhe

- (1) Der Beitragsatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Beitragsatz beträgt 3,10 € je Vorteilsseinheit.
- (2) Die Summe aller Maßstabseinheiten berechnet sich aus der Summe der Bemessungsmerkmale aller abgabepflichtigen Betriebe oder Tätigkeiten (nach Anlage zu dieser Satzung), gewichtet nach Vorteilsseinheiten (§ 6) und Vorteilsstufen (§ 7).
- (3) Die Beitragshöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Beitragsatz mit dem nach den vorstehenden Vorgaben ermittelten Gewichtungsfaktor und der Zahl der nach § 5 Absatz 2 maßgeblichen Bemessungseinheiten multipliziert wird (Beitrags-

höhe = Zahl der Bemessungseinheiten am 01. Juli d. J. x Vorteilsseinheiten je Bemessungseinheit x Beitragsatz).

§ 9

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 01. September eines jeden Jahres oder – soweit die Stadt Rheinsberg dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung die Erklärung über die maßgeblichen Bemessungsmerkmale, insbesondere über die den Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmenden Merkmale (Realgrößen) abzugeben,
 3. angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
- (2) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Regelungen, nach § 12 dieser Satzung sowie nach § 12 KAG in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, werden der Abgabebemessung die jeweiligen Vorjahreswerte zugrunde gelegt. Liegen keine Vorjahreswerte und keine Angaben nach Satz 1 vor, ist die Stadt Rheinsberg berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Stadt Anhaltspunkte dafür hat, dass die Vorjahreswerte nicht oder nicht mehr zutreffen.

§ 10

Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

- (1) Die Heranziehung zum Tourismusbeitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (3) Der Tourismusbeitrag wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von drei Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall drei Euro nicht übersteigt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer gegenüber der Stadt Rheinsberg vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt und es dadurch ermöglicht, den Tourismusbeitrag zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Rheinsberg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 und § 12 des brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten erheben aus
 1. den Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung,
 2. den bei der Stadt Rheinsberg verfügbaren Daten aus der Veranlagung des Kurbeitrags,

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3. der Stadtverwaltung vorliegenden Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbetreibenden sowie Änderungs-meldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 4. den bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewbesteuer, der Vergnügungssteuer und der Zweitwohnungssteuer sowie der Jahreskurabgabe vorliegen-den Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben,
 5. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die Aus-übung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Versagung des gemeindlichen Einver-nehmens,
 6. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Stadt Rheinsberg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Rheinsberg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

- (4) Die Stadt Rheinsberg ist unter Berücksichtigung von § 11 Landes-datenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauf-tragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitrags-satzung) vom 27. Oktober 2008 außer Kraft.

Rheinsberg, den 05.12.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Anlage zu § 6 Absatz 2 und § 7 der Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragsatzung) vom 05.12.2013

Nr.	Betriebsart / Personengruppe / Tätigkeit	Vorteilsstufe	Vorteilsfaktor (nach Vorteilsstufe)	Relationsfaktor (nach Bemessungs- größen)	Gewichtungs- faktor gesamt (= Vorteilseinheiten je Bemessungs- einheit)	maßgebliche Bemessungs- größe (Merkmalsart)
A Unterkunft für Ortsfremde						
A1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen und andere Unterkünfte mit hotelmäßigen Leistungen	4	4	1,200	4,800	AB
A2	Sonstige Vermietung ohne hotelmäßige Leistungen und Verpflegung, insbesondere von Ferienwohnungen und Fremdenzimmern sowie Mietwohnwagen	4	4	1,200	4,800	AB
A3	Campingplätze und Wohnmobilübernachtungsplätze	4	4	0,540	2,160	AST
A4	Betten für Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen und dgl.	4	4	1,200	4,800	AB
B Gastronomie						
B1.1	Eisdielen, Cafes und Milchbars (Innensitzplätze)	3	3	0,571	1,713	AIS
B1.2	Eisdielen, Cafes und Milchbars (Außensitzplätze)	3	3	0,286	0,857	AAS
B2.1	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften (Innensitzplätze)	3	3	0,571	1,713	AIS
B2.2	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften (Außensitzplätze)	3	3	0,286	0,857	AAS
B3	Imbissbetrieb	3	3	1,000	3,000	AK
B4.1	Vereinslokalitäten (Innensitzplätze)	3	3	0,571	1,713	AIS
B4.2	Vereinslokalitäten (Außensitzplätze)	3	3	0,286	0,857	AAS
C Gesundheitswesen, Gesundheitsförderung						
C1	Ärzte	1	1	1,000	1,000	AK
C2	Zahnärzte	1	1	1,000	1,000	AK
C3	Tierärzte	1	1	1,000	1,000	AK
C4	Krankengymnastik, Physiotherapie, Masseure und med. Bademeister (auch ambulant)	2	2	1,000	2,000	AK
C5	Heilpraktiker	1	1	1,000	1,000	AK
C6	Apotheken	1	1	0,125	0,125	VAF
C7	Sanitätshaus	1	1	0,125	0,125	VAF
C8	Kurkliniken	4	4	0,468	1,872	AB
C9	Kur- und Erholungsheime	4	4	0,736	2,944	AB
C10	Sonstige Angebote gesundheitsfördernder Art	3	3	1,000	3,000	AK

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

D	Handel / Einzelhandel						*
	<u>Einzelhandel: (überwiegend) mit Lebensmitteln</u>						*
D1	Bäckerei, Konditorei	2	2	0,125	0,250		VAF
D2	Fische, Fischerzeugnisse	2	2	0,125	0,250		VAF
D3	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier (auch mit Fleisch- und Handelswarenzukauf)	2	2	0,125	0,250		VAF
D4	Getränke (auch Wein und Spirituosen)	2	2	0,125	0,250		VAF
D5	Hofladen, Landhandel mit fremdenverkehrsrelevanten Erzeugnissen	2	2	0,125	0,250		VAF
D6	Kioske	2	2	1,000	2,000		AK
D7	Lebensmitteleinzelhandel auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	3	3	0,125	0,375		VAF
D8	Obst- und Gemüse	3	3	0,125	0,375		VAF
D9	Süßwaren	2	2	0,125	0,250		VAF
D10	Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt; ambulante Händler (Reisegewerbe)	2	2	0,125	0,250		VAF
	<u>Einzelhandel mit (überwiegend) anderen Artikeln, non-food</u>						*
D11	Andenken, Souvenirs, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Dekoartikel, Geschenkartikel, Kerzen (auch aus eigener Herstellung)	2	2	0,125	0,250		VAF
D12	Bau- und Heimwerkerbedarf (Baumarkt)	1	1	0,125	0,125		VAF
D13	Blumengeschäft	2	2	0,125	0,250		VAF
D14	Buchhandlung	2	2	0,125	0,250		VAF
D15	Computer, Software und Büromaschinen (Einzelhandel)	1	1	0,125	0,125		VAF
D16	elektrotechnische Erzeugnisse und Leuchten (auch Reparatur- und Installationsarbeiten)	1	1	0,125	0,125		VAF
D17	Fahrradhandel und -reparatur	2	2	0,125	0,250		VAF
D18	Fotogeschäft	2	2	0,125	0,250		VAF
D19	gastronomisches Zubehör, auch mit Serviceleistungen	2	2	1,000	2,000		AK
D20	Handarbeitswaren	2	2	0,125	0,250		VAF
D21	Haushaltswaren	2	2	0,125	0,250		VAF
D22	Kaufhaus, Warenhaus mit breitem Sortiment	2	2	0,125	0,250		VAF
D23	KFZ-Einzelhandel, Einzelhandel mit Straßenfahrzeugen	1	1	0,125	0,125		VAF
D24	KFZ-Zubehörhandel	1	1	0,125	0,125		VAF
D25	Kunsthandel, Galerien, Handel mit Antiquitäten	3	3	0,125	0,375		VAF
D26	Lacke, Farben, sonst. Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag	1	1	0,125	0,125		VAF
D27	Markisen, Rolläden (mit Einbau)	1	1	1,000	1,000		AK
D28	Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Unterhaltungselektronik (Einzelhandel auch mit Reparaturen)	1	1	0,125	0,125		VAF
D29	Schreib- und Papierwaren	2	2	0,125	0,250		VAF
D30	Schuhe	2	2	0,125	0,250		VAF
D31	Spielwaren	2	2	0,125	0,250		VAF
D32	Sport- und Campingartikel, Anglerbedarf	2	2	0,125	0,250		VAF
D33	Tabakwaren; auch in Verbindung mit Zeitschriften und Lottoannahme	2	2	0,125	0,250		VAF
D34	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone	1	1	0,125	0,125		VAF
D35	Textilien, Bekleidung	2	2	0,125	0,250		VAF
D36	Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren	2	2	0,125	0,250		VAF
D37	Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt; ambulante Händler (Reisegewerbe)	2	2	0,125	0,250		VAF
D38	Warenpropagandist, Verkaufsentur	1	1	0,125	0,125		VAF
D39	Handel mit Gartengeräten und Gartenbedarf	1	1	0,125	0,125		VAF
D40	Handel mit Baby- und Kleinkindartikeln	1	1	0,125	0,125		VAF
D41	Handel mit Wasserfahrzeugen	3	3	0,125	0,375		VAF
D42	Zoohandlung, Handlung mit Tiernahrung und Heimtierbedarf	1	1	0,125	0,125		VAF
	<u>Großhändler</u>						*
D43	Lebensmittelgroßhandel, Getränkegroßhandel (auch aus eigener Herstellung bzw. Abfüllung)	1	1	1,000	1,000		AK
E	<u>Dienstleistungen</u>						*
	<u>mit eher handwerklicher Ausrichtung</u>						*
E1	Annahmestelle für Chemische Reinigung, Reinigung, Wäscherei und SB-Waschsalon	2	2	1,000	2,000		AK
E2	Aufsteller oder Betreiber von Spiel- und Warenautomaten, Zigarettenautomaten	2	2	0,200	0,400		AA
E3	Bestattungsunternehmen	1	1	1,000	1,000		AK
E4	Bootservice, Bootsslipanlagen mit Service	3	3	1,000	3,000		AK
E5	Briefpost- und Paketdienst	1	1	1,000	1,000		AK
E6	Bügel- und Näharbeiten	1	1	1,000	1,000		AK
E7	Catering- oder Veranstaltungsservice	1	1	1,000	1,000		AK
E8	Fernsprecherunternehmen (hinsichtlich der Telefonzellen und öffentlich zugänglichen Fernsprecher, z. B. in Hotels)	1	1	0,200	0,200		ATZ
E9	Fischräucherei	3	3	1,000	3,000		AK
E10	Fotograf	2	2	1,000	2,000		AK
E11	Friseur	2	2	1,000	2,000		AK
E12	Gartenbau- und Landschaftspflege	1	1	1,000	1,000		AK

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

E13	Glas- und Gebäudereinigung	2	2	1,000	2,000	AK
E14	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	2	2	1,000	2,000	AK
E15	KFZ-Reparatur, Schiffsreparatur	1	1	1,000	1,000	AK
E16	Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudio	2	2	1,000	2,000	AK
E17	Lohnunternehmer; Dienstleistungen, die nicht spezifisch in der Betriebsartengruppe E erfasst sind	1	1	1,000	1,000	AK
E18	Optiker	2	2	0,125	0,250	VAF
E19	Parkplätze und Parkhäuser, Inhaber von	3	3	0,540	1,620	AST
E20	Pflegedienst, Sozialstation	2	2	1,000	2,000	AK
E21	Postagentur	1	1	0,125	0,125	VAF
E22	Raumausstatter (Dekorateur und Polsterer), Einrahmer	1	1	1,000	1,000	AK
E23	Sattler, Feintäschner	1	1	1,000	1,000	AK
E24	Schneiderei, Änderungsschneiderei	1	1	1,000	1,000	AK
E25	Schornsteinfeger	2	2	1,000	2,000	AK
E26	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen; Bootstankstellen	3	3	0,600	1,800	AZ
E27	Ver- und Entsorgungsunternehmen, auch Energieversorgung	1	1	1,000	1,000	AK
E28	Werbung: Beratung, Gestaltung, Vertrieb	2	2	1,000	2,000	AK
	Personen- und Güterbeförderung					*
E29	Taxen und Mietwagen mit Fahrer (Personenbeförderung)	2	2	1,000	2,000	AGF
E30	Personenbeförderung (im Linierverkehr)	2	2	0,200	0,400	AS
E31	Güterverkehr, Fuhrunternehmen (Straßenverkehr)	1	1	1,000	1,000	AGF
E32	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr - Planwagen- und Kutschfahrten	4	4	0,200	0,800	AS
E33	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr - Busreisen	2	2	0,200	0,400	AS
E34	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr - Ausflugschiffe	4	4	0,200	0,800	AS
	andere Dienstleistungen					*
E35	Architekten, Ingenieurbüro, Bausachverständige	1	1	1,000	1,000	AK
E36	Fahrschule	1	1	1,000	1,000	AGF
E37	Fremdenführer; Museumsführer	4	4	1,000	4,000	AK
E38	Geld- und Kreditinstitut, Anlageberater	2	2	1,000	2,000	AK
E39	Hausverwalter, Grundstücksverwalter	1	1	1,000	1,000	AK
E40	Immobilienmakler	2	2	1,000	2,000	AK
E41	Internetdienstleistungen, Medienberatung	1	1	1,000	1,000	AK
E42	Rechtsanwälte und Notare	1	1	1,000	1,000	AK
E43	Reisebüro (einschl. Ausflugsfahrten, Veranstaltung, Vermittlung)	1	1	1,000	1,000	AK
E44	Sicherheitstechnik, Beratung und Verkauf, mit Installation (soweit nicht bei G 3 erfasst)	1	1	1,000	1,000	AK
E45	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	1	1	1,000	1,000	AK
E46	Unternehmensberater, Vermögensberater	1	1	1,000	1,000	AK
E47	Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen und Wohnungen und sonstigen Geschäftsflächen an natürliche und juristische Personen, die die Miet- oder Pachtgegenstände für direkte Geschäftsbeziehungen zu Ortsfremden nutzen	1	1	0,031	0,031	FL
E48	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen und dgl.; Touristeninformationen	4	4	1,000	4,000	AK
E49	Versicherungsvermittlung, Agentur	1	1	1,000	1,000	AK
E50	Vermietung von Gartengeräten und Gartenbedarf	1	1	1,000	1,000	AK
E51	Schreibdienst, Buchhaltungsservice und vergleichbare auf Büroservice ausgerichtete Tätigkeiten, Lohnsteuerhilfe, Lohnabrechnung	1	1	1,000	1,000	AK
E52	Vermietung von motorisierten Straßenfahrzeugen, deren Führung nur mit einer Fahrerlaubnis (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung) zulässig ist (insbesondere Autos, Motorräder, Mopeds)	3	3	0,516	1,547	AVG
E53	Vermietung von motorisierten Straßenfahrzeugen, deren Führung auch ohne Fahrerlaubnis zulässig ist (z. B. Segways, E-Bikes, Quads)	3	3	0,258	0,773	AVG
	F Sport und Freizeit					*
F1	Bootsliegeplätze, Bootswinterlager, Lagerplätze für Campingwagen	3	3	0,270	0,810	AL
F2	Fahrradverleih, Surfbrettverleih (incl. Reparatur)	4	4	0,107	0,427	AVG
F3	Verleih von Tre- und Ruderbooten und anderen nichtmotorgetriebenen Kleinbooten	4	4	0,133	0,533	AVG
F4	Verleih von Motorbooten	4	4	0,533	2,133	AVG
F5	Vercharterung, Vermietung von Yachten, Hausbooten oder dgl.	4	4	1,067	4,267	AVG
F6	Fitnesszentren, Solarien, Sauna	1	1	1,000	1,000	AK
F7	Freizeitgestaltung; selbstständige Angebote zur sportlichen, musischen oder künstlerischen Freizeitgestaltung, die sich an Erholungssuchende richten (z. B. Trampolinspringen, Basteln), auch in zeitlich begrenzten Betriebsstätten	4	4	1,000	4,000	AK
F8	Kegel- und Bowlingbahnen	1	1	1,000	1,000	AKBB
F9	Kino, Lichtspieltheater	3	3	0,054	0,162	AS (Kino)
F10	Reitanlagen, Ponybetrieb	3	3	0,333	0,999	AP
F11	Strandkorbvermietung	4	4	0,133	0,533	AVG
F12	Tanzlokale, Diskotheken	3	3	0,038	0,114	GTF
F13	Videothek, Leihbücherei, Lesezirkel	1	1	0,125	0,125	VAF
F14	Zeltverleih	2	2	0,038	0,076	FLZ
F15	Automatenspielhallen	2	2	0,200	0,400	AA
F16	Pferdepensionen, Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze an Gäste vermieten, Tierpensionen	3	3	0,083	0,249	AEP

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

G	Handwerk und Bau					*
G1	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	1	1	1,000	1,000	AK
G2	Dachdeckerei	1	1	1,000	1,000	AK
G3	Elektroinstallation (auch - untergeordnet - Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen und Leuchten)	1	1	1,000	1,000	AK
G4	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei, Teppich- und Fußbodenleger (mit Materiallieferung)	1	1	1,000	1,000	AK
G5	Glasergerber	1	1	1,000	1,000	AK
G6	Heizungs-, Gas-, Lüftungs- und Wasserinstallation, Klempnerei	1	1	1,000	1,000	AK
G7	Maler und Lackierergewerbe, Tapezierer	1	1	1,000	1,000	AK
G8	Schlosserei (einschließlich Bauschlosserei), Schmiede, Kunstschmiede, Maschinenschlosserei	1	1	1,000	1,000	AK
G9	Schreinerei, Tischlerei (Bau- und Möbelschreinerei)	1	1	1,000	1,000	AK
G10	Zimmerei	1	1	1,000	1,000	AK
G11	Bauträger und Unternehmen, die ausschließlich Ferienwohnungen oder vergleichbare Objekte herstellen	2	2	1,000	2,000	AK
G12	Baunebengewerbe, soweit nicht unter G 1 bis G 11 erfasst	1	1	1,000	1,000	AK
H	Sonstige Betriebe und Tätigkeiten (§ 7 Absatz 4 der Tourismusbeitragsatzung)					*
	Betriebe und Tätigkeiten, die nicht bei den Betriebsartengruppen A bis G benannt sind, die aber dennoch einen Vorteil vom Fremdenverkehr haben, weil sie:					
H1	mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können	1	1	1,000	1,000	AK
H2	mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen Vorteile erlangen können	2	2	1,000	2,000	AK
H3	unmittelbare Vorteile erlangen können, indem sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Kur- und Erholungsgästen unterhalten	3	3	1,000	3,000	AK
H4	ein typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtetes Angebot vorhalten und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können	4	4	1,000	4,000	AK

Abkürzungsverzeichnis: maßgebliche Bemessungsgröße (Merkmalsart)

	steht für
AA	Anzahl Automaten
AB	Anzahl Betten
AEP	Anzahl Einstell- oder Unterbringungsplätze
AGF	Anzahl genutzter Fahrzeuge
AIS	Anzahl der Innensitzplätze
AAS	Anzahl der Außensitzplätze
AK	Arbeitskräfte
AKBB	Anzahl Kegel- und Bowlingbahnen
AL	Anzahl Liegeplätze
AP	Anzahl Pferde/Ponnys
AS	Anzahl Sitzplätze
AST	Anzahl Stellplätze
ATZ	Anzahl Telefonzellen
AVG	Anzahl zur Vermietung stehender Gegenstände
AZ	Anzahl Zapfstellen
FL	Fläche zur Vermietung / Verpachtung
FLZ	Fläche Zelt
GTF	Größe Tanzfläche
VAF	Verkaufs- und Ausstellfläche

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

6.1. Wirtschaftsplän des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg „Servicebetrieb Rheinsberg“

1. Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch den Beschluss (BV-0950/13) vom 16.10.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	3.296.800,00 €
die Aufwendungen	3.289.100,00 €
der Jahresgewinn	7.700,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.237.700,00 €
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-1.000.000,00 €
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	95.225,56 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	760.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.3. Eigenbetriebsumlage	0,00 €

Rheinsberg, den 17.10.2013

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 16.10.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Wirtschaftsplan (BV-0950/13) für das Wirtschaftsjahr 2014 für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 14 Abs. 3 wird der Wirtschaftsplan 2014 in der Zeit vom 16.12.2013 bis zum 27.12.2013 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

6.2. Kassenkredit 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 16.10.2013 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0955/13

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschließt, für den Finanzplanzeitraum 2014 den jährlichen Höchstbetrag für die Aufnahme eines Kassenkredites auf 300.000 € festzusetzen.“

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 16.10.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Kassenkredit 2014 (BV- 0955/13) für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

6.3.

Jahresabschluss 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 16.10.2013 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0949/13

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Göken, Pollak & Partner Wirtschaftsprüfung Potsdam vom Januar 2013 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg.

Dem Servicebetrieb Rheinsberg ist im Geschäftsjahr 2011 ein Jahresverlust in Höhe von € 3.442.125,92 entstanden (Trinkwasser € -944.666,24; Schmutzwasser € -2.497.459,68) Dieser ist gemäß § 11,

Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung mit dem Gewinnvortrag von € 677.678,58 zu verrechnen. Der übersteigende Betrag in Höhe von € 2.764.447,34 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 33 Abs. 3 wird der Jahresabschluss 2011 in der Zeit vom 16.12.2013 bis zum 27.12.2013 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 16.10.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Jahresabschluss 2011 (BV-0949/13) für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

6.4.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 d. G zur Änd. d. G ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 d. G zur Änd. d. G ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§1,2, 6, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch d. 4. Gesetz zur Änderung des KAG vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 13.11.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für:
OT Rheinsberg, OT Braunsberg, OT Basdorf, OT Dorf Zechlin,
OT Flecken Zechlin, OT Großzerlang, OT Kagar, OT Kleinzerlang,
OT Linow, OT Luhme, OT Schwanow, OT Wallitz, OT Zechlinerhütte,
OT Zechow, OT Zühlen
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Auskunftspflicht

- § 8 Anzeigenpflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Sprachform
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Rheinsberg betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung. Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren von den in § 4 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke durch die Stadt Rheinsberg mobil entsorgt werden.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (3) Gemäß dem in der Anlage hierzu beigefügten Tourenplan muss zwischen der Anmeldung, der Abholung und der geplanten Entsorgung mindestens ein Werktag (von Montag bis Freitag) liegen. (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung mindestens bis Donnerstag 17:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2:

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Abfuhr laut Tourenplan am Mittwoch – so muss die Anmeldung mindestens bis Montag 17:00 Uhr erfolgt sein). Sollte die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, wird eine Sonderabholung berechnet.

- (4) Die Entsorgung erfolgt werktags von 7:00 Uhr–18:00 Uhr. Eine Abholung außerhalb dieser Zeiten gilt ebenfalls als Sonderabholung.
- (5) Wird durch das zuständige Entsorgungsunternehmen festgestellt, dass ein erhöhter Anteil von Grobstoffen, Sand oder Trockensubstanzgehalt vorliegt, müssen die Fäkalschlämme direkt zur Kläranlage Schönermark gefahren werden.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Stadt Rheinsberg und nachfolgend aufgeführte Ortsteile:

1. Braunsberg
2. Basdorf
3. Dorf-Zechlin
4. Flecken Zechlin
5. Großzerlang
6. Kagar
7. Kleinzerlang
8. Linow
9. Luhme
10. Rheinsberg
11. Schwanow
12. Wallitz
13. Zechlinerhütte
14. Zechow
15. Zühlen

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben je Entsorgung und Grundstück

12,50 €

(2) Mengengebühr

Die Mengengebühr, welche nach der tatsächlich anfallenden Menge an Fäkalien bzw. Klärschlamm berechnet wird, beträgt aus:

- Abflusslosen Sammelgruben gemäß Tourenplan sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 7,37 €/m³
- Abflusslosen Sammelgruben außerhalb Tourenplan sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 9,04 €/m³
- Kleinkläranlagen aller Bauart für Klärschlamm absaugen, transportieren und direkt auf der Kläranlage Schönermark einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 22,13 €/m³
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 21 m - 40 m je Entleerung und Grundstück 17,85 €
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 41 m - 60m je Entleerung und Grundstück 35,70 €
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 60 m je Entleerung und Grundstück 53,55 €

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des entsorgungspflichtigen Grundstücks.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Rheinsberg anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Erlass des Gebührenbescheides, welcher auf die erbrachte Entsorgungsleistung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt Rheinsberg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch Bescheid. Die Gebühr wird nach einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Rheinsberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Rheinsberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

§ 8

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Rheinsberg sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Stadt Rheinsberg zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers sowie Wasserverbrauchsdaten.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 7, 8 dieser Satzung die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Rheinsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 11

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung vom 01.01.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rheinsberg, den 14.11.2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg

OT = Ortsteil
GT = Gemeindeteil

Montag und Donnerstag:

OT Flecken Zechlin	mit	GT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow, GT Beckersmühle
OT Dorf-Zechlin		
OT Basdorf		
OT Kagar		
OT Linow	mit	GT Möckern, GT Warenthin, GT Linowsee, GT Lotharhof
OT Luhme	mit	GT Repente, GT Heimland

Dienstag und Freitag :

OT Rheinsberg	mit	GT Charlottenau, GT Hohenelse, GT, Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst, GT Feldgrieben, GT Schlaborn
OT Zühlen	mit	GT Uhlenberge
OT Zechow	mit	GT Rheinshagen

Montag und Mittwoch:

OT Braunsberg
OT Schwanow

Mittwoch:

OT Großerlang	mit	GT Adamswalde, GT Kolonie
OT Kleinerlang	mit	GT Prebelow
OT Zechlinerhütte	mit	GT Neumühl

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 13.11.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Stadt Rheinsberg (BV-0956/13) bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

6.5.

Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 16.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Art der Versorgung
§ 9	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 10	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 11	Grundstücksbenutzung
§ 12	Hausanschluss
§ 13	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 14	Anlage des Anschlussnehmers
§ 15	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 16	Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 17	Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht
§ 18	Zutrittsrecht
§ 19	Technische Anschlussbedingungen
§ 20	Messung
§ 21	Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 22	Ablesung
§ 23	Verwendung des Wassers
§ 24	Dauer der Versorgung
§ 25	Einstellung der Versorgung
§ 26	Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern
§ 27	Gebühren
§ 28	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 29	Datenschutz
§ 30	Ordnungswidrigkeiten
§ 31	Sprachform
§ 32	In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung der Grundstücke in allen Orts- und Gemeindeteilen außer den Ortsteilen Heinrichsdorf und Dierberg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält die Stadt Rheinsberg eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Rheinsberg.

- (4) Die Stadt Rheinsberg kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Wasserversorgungsanlage**
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere:
 - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Pumpwerke, Hochbehälter, Betriebshöfe usw. sowie der Wasserzähler;
 - b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Rheinsberg selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt Rheinsberg dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
 Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse im Sinne des § 12 dieser Satzung.
- (2) **Grundstück**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) **Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer**
Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) **Grundstücksanschluss**
Der Grundstücksanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Hauptleitung und der Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (5) **Hausanschluss**
Der Hausanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Grundstücksgrenze und der Wasserzählanlage, einschließlich der Wasserzählanlage (mit Ausnahme des Wasserzählers). Er ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (6) **Grundstückseigene Wasserversorgungsanlage**
Die grundstückseigene Wasserversorgungsanlage besteht aus der Anlage des Anschlussnehmers, die hinter der Wasserzählanlage beginnt. Die grundstückseigene Wasserversorgungsanlage ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des § 1 Abs. 1 liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses der Stadt Rheinsberg wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Rheinsberg auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschlussnehmer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung und Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheit leistet, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Rheinsberg erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der Wasserversorgungsanlage zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschlusszwang

Der Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Diese besteht, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße (Weg, Platz) haben, in der bereits eine betriebsbereite Versorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt Rheinsberg schriftlich einzureichen. Er muss innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch dann, wenn für eines oder mehrere Gebäude im Sinne des § 4 Satz 4 dieser Satzung eine Befreiung beantragt wird.

- (4) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstückes.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden die Anschlussnehmer und sonstige Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Rheinsberg kann dem Anschlussnehmer und sonstige Benutzer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung und Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Rheinsberg einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Rheinsberg vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Regelungen der Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.
- (5) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt Rheinsberg ist in ihrem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Stadt Rheinsberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt Rheinsberg ist in ihrem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt Rheinsberg an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Rheinsberg hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt Rheinsberg hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Rheinsberg dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Rheinsberg aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Rheinsberg oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Rheinsberg oder eines seiner Erfüllungs- oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Rheinsberg oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist;
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Rheinsberg ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt Rheinsberg dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt Rheinsberg hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Rheinsberg oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte

Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Rheinsberg zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Rheinsberg noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadt Rheinsberg Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung, in vorheriger Absprache mit dem Anschlussnehmer, anbringt.

§ 12

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Wasserzählanlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Wasserzählanlage besteht aus dem Wasserzählerbügel, dem Rückflussverhinderer, den Absperrarmaturen einschließlich Entleerungsmöglichkeit sowie den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Rheinsberg bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt Rheinsberg erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlagen des Anschlussnehmers;
 2. der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Anschlussnehmers eingerichtet oder geändert werden soll;

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 5. im Falle des § 3 Absätze 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Die Erstellung eines Hausanschlusses oder dessen Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung dürfen gemäß der DIN 1988 nur durch DVGW zugelassene Unternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Anschlussnehmer. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 - (6) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert die Stadt Rheinsberg grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
 - (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt Rheinsberg oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung der Stadt Rheinsberg untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Leitung einzubauen und instand zu halten. Die Stadt Rheinsberg oder deren Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Stadt Rheinsberg oder deren Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Die Stadt Rheinsberg oder der Beauftragter ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt Rheinsberg kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist, oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und auf Verlangen zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen

sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Rheinsberg oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt Rheinsberg ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Rheinsberg zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes eins wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind
 und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt Rheinsberg oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Stadt Rheinsberg durch den Anschlussnehmer über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Wasserzählanlage wird von der Stadt Rheinsberg oder deren Beauftragten eingebaut, ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt Rheinsberg in Betrieb gesetzt.
- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind der Stadt Rheinsberg in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt Rheinsberg ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Rheinsberg berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage übernimmt die Stadt Rheinsberg keine Haftung für die

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Rheinsberg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt Rheinsberg unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Rheinsberg Zutritt zu seiner Wasserversorgungsanlage, zum Wasserzähler und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die der Stadt Rheinsberg dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Stadt Rheinsberg ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt Rheinsberg abhängig gemacht werden.
Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchseinrichtungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchseinrichtung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 20

Messung

- (1) Die Stadt Rheinsberg stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

- (2) Die Stadt Rheinsberg hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt Rheinsberg. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Rheinsberg unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Rheinsberg, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Rheinsberg zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 22

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt Rheinsberg möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Rheinsberg vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt Rheinsberg die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder eine andere Art der Ablesung (Funkauslesung) nicht möglich ist, darf die Stadt Rheinsberg den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Abzugszähler(Gartenwasser) werden vom Kunden abgelesen. Die Stadt Rheinsberg verschickt hierfür Selbstablesekarten, welche ausgefüllt an die Stadt Rheinsberg einzureichen sind. Wird kein Zählerstand übermittelt, so kann kein Abzug vom Schmutzwasser erfolgen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Rheinsberg zulässig. Die Zustimmung

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder versorgungstechnische Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt Rheinsberg kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser für Bauzwecke ist bei der Stadt Rheinsberg vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Stadt Rheinsberg alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses für Bauzwecke entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt Rheinsberg mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller gegen Gebühr vermietet werden.
- (6) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen der Stadt Rheinsberg oder dritten Personen entstehen.
- (7) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (8) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (9) Die Stadt Rheinsberg kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (10) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Stadt Rheinsberg berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (11) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt Rheinsberg zu treffen.
- (12) Die Stadt Rheinsberg ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

§ 24

Dauer der Versorgung, Mitteilungspflichten

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Stadt Rheinsberg schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Rheinsberg Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist der Stadt Rheinsberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt Rheinsberg für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Stadt Rheinsberg behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen

Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt Rheinsberg ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Rheinsberg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt Rheinsberg berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
Die Stadt Rheinsberg kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt Rheinsberg hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§§ 12, 14) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt Rheinsberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 27

Gebühren

- (1) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Stadt Rheinsberg Benutzungsgebühren.
- (2) Gebühren werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 28

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber der Stadt Rheinsberg und ihren Beauftragten zu machen.

§ 29

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl eine Befreiung nach § 7 nicht vorliegt;
 - § 7 Absatz 4 Satz 1 der Stadt Rheinsberg nicht von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
 - § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Systemtrennung vornimmt;
 - § 12 Absatz 7 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt Rheinsberg mitteilt;
 - § 14 Absatz 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
 - § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder die Stadt Rheinsberg die Anlage errichtet oder wesentliche Veränderungen an ihr durchführt;
 - § 17 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Rheinsberg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser eintreten;
 - § 17 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich der Stadt Rheinsberg mitteilt;
 - § 18 Abs. 1 der Stadt Rheinsberg das Zutrittsrecht zu seiner Wasserversorgungsanlage oder zur Wasserzählanlage verweigert;

- § 20 Abs. 3 den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen der Stadt Rheinsberg nicht unverzüglich mitteilt
 - § 23 Absatz 1 Wasser ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Rheinsberg an Dritte weiterleitet;
 - § 23 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
 - § 23 Abs. 4 Trinkwasser ohne oder mit einem nicht stadteigenen Standrohr aus einem Hydranten entnimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

§ 31 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 17.10.2013

Rau
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 16.10.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg (BV-0957/13) bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

6.6. **Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 16.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Zutrittsrechte

II. Besondere Bestimmungen

für die zentrale Schmutzwasseranlage

- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Abscheider
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften

für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 16 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 17 Einbringungsverbote
- § 18 Entsorgung

IV. Allgemeines

- § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Einleiterkataster
- § 22 Altanlagen
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Verwaltungskosten und Gebühren
- § 27 Datenschutz
- § 28 DIN-Normen
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Sprachform
- § 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in allen Orts- und Gemeindeteilen außer den Ortsteilen Heinrichsdorf und Dierberg anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich nicht separiertem Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage)
- (3) Die Stadt Rheinsberg kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Stadt Rheinsberg im Rahmen der ihr übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Schmutzwasserbeseitigung**
Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) **Schmutzwasser**
Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) **Grundstück**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) **Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung**
Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) gehören alle personellen und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen,

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Rheinsberg stehen.

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören außerdem die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt Rheinsberg zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedient und die Grundstücksanschlüsse. Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis zu diesem. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Im Übrigen gilt § 11 dieser Satzung.

(7) Öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Zu der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere alle Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(8) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

(9) Erbbau- und Nutzungsrecht

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheinsberg liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt Rheinsberg zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, soweit dieses der Stadt Rheinsberg wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Rheinsberg auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen,

topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für die Stadt Rheinsberg verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.

- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstückes (z.B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit die Grundstücke an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/ in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Schmutzwasser oder seinen Klärschlamm über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu entsorgen.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, kann die Stadt Rheinsberg den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstückes (z.B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Schmutzwässer besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kann in Einzelfällen auf Antrag des Grundstückseigentümers unter Angabe der Gründe schriftlich von der Stadt Rheinsberg gewährt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus be-

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

sonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Rheinsberg zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage soll vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadt Rheinsberg erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - einen Schnittplan im Maßstab 1:250 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:250, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüf-

tung der Leitungen und die Lage etwaige Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- Angabe über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Rheinsberg erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Das Genehmigungserfordernis gilt nicht, soweit über den Anschluss nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Rheinsberg entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Rheinsberg kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt Rheinsberg kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Rheinsberg ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in den Absätzen 1 - 17 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleitungsverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleitungsverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag der Stadt Rheinsberg auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist der Stadt Rheinsberg innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbid-schlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen, darf nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung, Silagegärsäfte, Blut aus Schlachtereien, Molke und landwirtschaftliche Abprodukte

- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenwasserstoffe, Aromate, PFT (perfluorierte Tenside)

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrriech, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Anschlussnehmer, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher die Stadt Rheinsberg unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Absatz 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 – 9,5
c) Chemischer Sauerstoffbedarf	1.400 mg/l
Anmerkung: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammab-scheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) – p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe
2. Anorganische Stoffe	
a) Phosphor, gesamt	(P) 30
b) Arsen (As): 0,1	(As): 1
c) Barium	(Ba): 5
d) Blei	(Pb): 0,2
e) Cadmium	(Cd): 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	1.400
g) Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
h) Cobalt	(Co): 2
i) Kupfer	(Cu): 0,5
j) Nickel	(Ni): 0,1
k) Quecksilber	(Hg): 0,005
l) Selen	(Se): 1
m) Silber	(Ag): 0,1
n) Vanadium	(V): 2
o) Zink	(Zn): 2
p) Zinn	(Sn): 2

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Parameter	Grenzwert
q) Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)	: 150
r) Chloride	(Cl ⁻): 600
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN ⁻): 1
t) Cyanid, gesamt	(CN ⁻): 5
u) Fluorid	(F): 50
v) Nitrit	(NO ₂ ⁻): 20
w) Sulfat	(SO ₄ ²⁻): 600
x) Sulfid	(S ₂): 20

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor):	0,5
• Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C, H ₅ OH):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser im Sinne des § 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 21.01.2013 sind die in der Abwasserverordnung sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 13) erforderlich ist. Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- (12) Die Stadt Rheinsberg entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pHWert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absatz 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Rheinsberg kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe und Schmutzwasser im Sinne der Absätze 4, 5, 7 und 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt Rheinsberg berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9

Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Rheinsberg den Zutritt zum Grundstücksanschluss und zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder der Gebührensatzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.
- (2) Kosten, die der Stadt Rheinsberg dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben, den die Stadt Rheinsberg errichtet und dessen Lage sie unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer bestimmt. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Stadt Rheinsberg für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt Rheinsberg.
- Die Energiekosten für die Pump- und Steuerungsanlage trägt der Anschlussnehmer. Soweit der Grundstücksanschluss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, wird dieser auf Antrag des Grundstückseigentümers – mit Ausnahme der Pumpe und der elek-

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

trischen Steueranlage – zum Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet in diesem Fall an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Pumpe und elektrische Steuerungsanlage bleiben darüber hinaus Teil des Grundstücksanschlusses. Im Übrigen gilt dann § 11 dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag kann die Stadt Rheinsberg weitere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung der weiteren Grundstücksanschlüsse trägt und auf Verlangen der Stadt vorab Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt Rheinsberg kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Beauftragten der Stadt Rheinsberg ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt Rheinsberg geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Erstellung von Grundstücksanschlüssen oder dessen Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung dürfen nur von sachkundigen Tiefbauunternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Stadt Rheinsberg. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und von dem Anschlussnehmer vor Beschädigung geschützt sein.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 – „Erdarbeiten“, VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH) – zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen zu erfolgen, das gegenüber der Stadt Rheinsberg die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Rheinsberg in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Rheinsberg festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Ab-

nahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Rheinsberg fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt Rheinsberg auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer von der Stadt Rheinsberg eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Rheinsberg. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt Rheinsberg kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt Rheinsberg schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist die Stadt Rheinsberg jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 13

Abscheider

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Stärke, Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.

- (2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 – „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – für Fettabscheider nach DIN 4040 – „Abscheideanlagen für Fette“, Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperrn für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“, vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH).
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Abscheideanlagen haben die Anschlussnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheideanlagen sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich der Stadt Rheinsberg anzuzeigen. Der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der der Stadt Rheinsberg durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Rheinsberg ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren, soweit dies für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Zur Vermeidung von Folgeschäden, z.B. Verstopfungen, Reinigungsarbeiten etc., welche auftreten können und für die die Stadt Rheinsberg nicht haftet, werden die Anschlussnehmer dringlich darauf hingewiesen, dass beim Anschluss von Gebäuden an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eine Rückstausicherheit des Hausanschlusses zu beachten ist. Rückstauenebene ist die Straßenebene vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstau-

ebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. sollten gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 16

Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) – und DIN 4261 – „Kleinkläranlagen“, Teil 1 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 2 in der Fassung vom Juni 1984, Teil 3 in der Fassung vom September 1990, Teil 4 in der Fassung vom Juni 1984 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) – auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

§ 17

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 Absätze 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 18

Entsorgung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Stadt Rheinsberg regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt Rheinsberg ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende nicht separierte Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, entsprechend den Festlegungen der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei der

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Stadt Rheinsberg oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zwei-jährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Die Stadt Rheinsberg bzw. ihr Beauftragter gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Rheinsberg über. Die Stadt Rheinsberg ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

IV. Allgemeines

§ 19

Maßnahmen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur von Beauftragten der Stadt Rheinsberg oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 20

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist die Stadt Rheinsberg unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt Rheinsberg mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich der Stadt Rheinsberg mitzuteilen.

§ 21

Einleiterkataster

- (1) Die Stadt Rheinsberg führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Rheinsberg mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt Rheinsberg hat der Anschlussnehmer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 22

Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der

Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Rheinsberg den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 23

Befreiungen

- (1) Die Stadt Rheinsberg kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24

Haftung

- (1) Für Schäden, die schuldhaft durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Rheinsberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Rheinsberg geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Rheinsberg durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Rheinsberg den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Rheinsberg schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer die Stadt Rheinsberg von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

1. § 4 Absatz 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 8 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 7. § 9 das Zutrittsrecht verweigert;
 8. § 11 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 11 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 12 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 13 die Abscheideanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 12. § 14 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Rheinsberg nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 13. § 19 die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 14. § 20 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

§ 26

Verwaltungskosten und Gebühren

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren werden in einer eigenen Satzung festgelegt.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 27

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 28

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 29

Übergangsregelung

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 30

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 17.10.2013

Rau
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 zu § 8 Abs. 11

Analyse- und Messverfahren

Nr. Parameter/Titel

(1) Allgemeine Verfahren

1. Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden
2. Schmutzwasservolumenstrom
3. pH-Wert
4. Temperatur

Verfahren

entsprechend DIN 38402

A 30 (Ausgabe Juli 1986)
in Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe
ist im geschlossenen Gefäß und
kühl zu homogenisieren.

entsprechend DIN 19559
(Ausgabe Juli 1993)

DIN 38404 - H 5

DIN 38404 - H 4

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Nr. Parameter/Titel	Verfahren
(2) Analyseverfahren	
1. Anionen	
101 Borat-Bor	DIN 38405 - D 17 (Ausgabe März 1981)
102 Chlorid	Entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
103 Cyanid leicht freisetzbar	DIN 38405 - D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)
104 Cyanid, gesamt	DIN 38405 - D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
105 Fluorid	DIN 38405 - D 4-1 (Ausgabe Juli 1985)
106 Nitrat-Stickstoff	Entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
107 Nitrat-Stickstoff Bei der Bestimmung von Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden.	DIN 38405 - D 10 (Ausgabe Februar 1981)
108 Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN 38405 - D 11-4 (Ausgabe Oktober 1983) Aufschluss nach Punkt 8.5.1.
109 Sulfat	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
110 Sulfid, gelöst	DIN 38405 - D 26 (Ausgabe April 1989)
111 Sulfit	Entsprechend DIN 38405 - D 6 (Ausgabe Februar 1988)
112 Selen in der Originalprobe	AAS-Hydridverfahren
2. Kationen	
201 Aluminium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
202 Aluminium-Stickstoff	DIN 38406 - E 5-2 (Ausgabe Oktober 1983)
203 Antimon in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
204 Arsen in der Originalprobe	DIN 38405 - D 18 (Ausgabe Sept. 1985) Aufschl. gem. Pkt. 10.1
205 Barium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Nr. Parameter/Titel	Verfahren
206 Blei in der Originalprobe	DIN 38406 - E 6.3 (Ausgabe Mai 1981)
207 Cadmium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 19-3 (Ausgabe Juli 1980)
208 Calcium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 3-2 (Ausgabe Sept. 1982)
209 Chrom, gesamt in der Originalprobe	DIN 38406-E-22 (Ausgabe März 1988)
210 Chrom (VI)	DIN 38405 - D 24 (Ausgabe Mai 1987)
211 Cobalt in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
212 Eisen in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
213 Kupfer in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1989)
214 Nickel in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
215 Quecksilber in der Originalprobe	DIN 38406 - E 12-3 (Ausgabe Juli 1980)
216 Silber in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
217 Thallium in der Originalprobe	Entsprechend DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
218 Vanadium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
219 Zink in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
220 Zinn in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
221 Titan in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter	
301 Abfiltrierbare Stoffe in der Originalprobe	DIN 38409 - H 2-3 (Ausgabe März 1987) Glasfaserfilter
302 Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Analyseverfahren Nr. 6
303 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Nr. Parameter/Titel	Verfahren
304 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe unter Abzug des durch H ₂ O ₂ (siehe Nr. 308) verursachten CSB-Anteils	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
305 Organisch gebundener Kohlenwasserstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 - H 3 (Ausgabe Juni 1983)
306 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB ⁵)	DIN 38409 - H 51 (Ausgabe Mai 1987) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation von 5 mg Allyltioharnstoff: Animpfung mit Impfung mit Impfmateriale aus einer Kläranlage
307 Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad)	DIN 38412 - I.25 (Ausgabe Januar 1984) Es wird das Inokulum mit 1 g TS im Testansatz verwendet. (Abschnitt 8,1 Abs. 1) Die Dauer des Eliminationstestes entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um den CSB-Eliminationsgrad des Gesamtschmutzwassers der realen Schmutzwasserreinigungsanlage in der Testsimulation für das Gesamtwasser zu erreichen. Die bei Punkt 4 genannten Einschränkungen sollen nicht beachtet werden. Die CSB Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1000 mg/l) soll dem realen Schmutzwasser verdünnungsverhältnis weitgehendst entsprechen.
308 Wasserstoffperoxid	DIN 38409 - H 15 (Ausgabe Juni 1987)
309 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 17 (Ausgabe Mai 1981)
310 Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)
311 Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 - H 19 (Ausgabe Februar 1981)
312 Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	DIN 38409 - H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)
313 Chlor, gesamt	DIN 38408 - G 4-1 (Ausgabe Juni 1984)
314 Chlor, freies	DIN 38408 - G-1 (Ausgabe Juni 1984)
315 Hexachlorbenzol der Originalprobe	DEV Vorschlag F 2 (14. Lieferung 1985)
316 Trichlorethen in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
317 1.1.1 Trichlorethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Nr. Parameter/Titel	Verfahren
318 Tetrachlorethen in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
319 Trichlorethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
320 Tetrachlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
321 Dichlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
322 Hydrazin	DIN 38413 - P 1 (Ausgabe März 1982)
323 Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1 (Ausgabe Mai 1980)
324 Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2 (Ausgabe Mai 1980)
325 Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20 (Ausgabe Juli 1989)
326 Bismut Komplexbildungsindex (IBik)	DIN 38409 - H 26 (Ausgabe Mai 1989)
327 Anilin in der Originalgröße	entsprechend DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988) Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GG Trennung an DB 17 und OV 101 Detektor: N-P-Detektor
328 Hexachlorcyclohexan (HCH) in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
329 Hexachlorbutadien (HCBd) in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
330 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin „Drine“ in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
331 Flüchtige organisch gebundene Halogene in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1 bis 12
332 1,2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
333 Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
334 Endosulfan in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
335 Benzol und Homologe in der Originalprobe	DIN 38407 - F 9 – 2 (Ausgabe Mai 1991)
336 Sulfid- und Mercaptan-Schwefel in der Originalprobe	nach Analyseverfahren Nr. 7

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Nr. Parameter/Titel

Verfahren

337 Absetzbare Stoffe
einschl. Hydroxide

DIN 38409 m - H 9

4. Biologische Testverfahren

401 Fischgiftigkeit GF
in der Originalprobe

DIN 38409 - I. 31
(Ausgabe März 1989)

402 Daphniengiftigkeit GD
in der Originalprobe

DIN 38412 - I. 30
(Ausgabe März 1989)

403 Algengiftigkeit GA
in der Originalprobe

DIN 38412 - I. 33
(Ausgabe März 1991)

5. Radionuklide

601 Feststoffe

Die Feststoffpartikel aus der Schmutzwasserprobe sollen vollständig auf die Säule gebracht werden. Dies wird z. B. dadurch erreicht, dass durch entsprechende Anordnung der Pumpeneinheit die Feststoffe von oben auf die Säule sedimentiert werden. Die Keramikwolle und die darauf befindlichen Feststoffpartikel müssen mit verbrannt werden.

602 Aktivkohle

Es werden Aktivkohlequalitäten nach den Empfehlungen des Herstellers verwendet (z. B. Aktivkohle von 100 mit enger Korngrößenverteilung).

603 Hohe Chloridkonzentrationen und Bestimmungsgrenzen

Bei Chloridkonzentrationen, die erheblich über 1g/l liegen, muss zur Verringerung des Blindwertes zuständig zur Verdünnung der Spülschritt mit Nitrat-Lösung wiederholt werden.

604 Brom- und Jodgehalte

Anorganische Brom- und Jodgehalte können die Bestimmung stören. Durch Zugabe von Natriumsulfit können mögliche Störungen erheblich vermindert werden. In Anwesenheit organischer Brom- und Jodverbindungen kann die Ionenchromatografie als Detektionsverfahren angewandt werden.

6. Hinweise zur Bestimmung von Sulfid- und Merkaptan-Schwefel (Nr. 336)

701 Allgemeine Angaben

Sulfidschwefel kommt in Wässern in Abhängigkeit vom pH-Wert als gelöster Schwefelwasserstoff (H_2S), in Form von Hydrogensulfid-Ionen (HS^-) oder in Form von Sulfid-Ionen (S_2^{2-}) vor. Merkaptane finden sich entsprechend als $RS-H$ oder als Merkaptid-Ionen oder als Merkaptid-Ionen (RS^-). Bei Zutritt von Luftsauerstoff werden sowohl Sulfide als auch Merkaptane rasch zu Disulfiden oxidiert und entgehen dadurch der Bestimmung.

702 Grundlage

Sulfide und Merkaptane werden mit Silbernitrat in alkalischer Lösung titriert. Dabei entstehen schwerlösliche Silberverbindungen. Die Endpunkte der jeweiligen Umsetzung werden durch das Umschlagspotential einer Messkette angezeigt.

Hinweise

Die stark alkalischen Analyseverbindungen haben zur Folge, dass grundsätzlich Sulfid bzw. Merkaptid, nicht aber Schwefelwasserstoff und Merkaptan bestimmt werden. Daher ist es angebracht, das Analyseverfahren als Sulfid-Schwefel bzw. Merkaptan-Schwefel zu berechnen. Es kann jedoch als Schwefelwasserstoff oder als Ethylmerkaptan ausgedrückt werden.

Bei Kenntnis des pH-Wertes der Originalprobe lassen sich bei Bedarf die tatsächlichen Verhältnisse an Schwefelwasserstoff, Hydrogensulfid oder Sulfid einerseits bzw. Merkaptane oder Merkaptiden andererseits errechnen.

Inwieweit Schwermetallsulfide mitbestimmt werden, hängt vom jeweiligen Löslichkeitsprodukt ab.

703 Anwendungsbereich

Es wird mit einer 0,02 molaren Silbernitratlösung titriert. Der Verbrauch von 1 ml dieser Lösung entspricht 0,32064 mg Sulfid-Schwefel bzw. 0,64128 mg Merkaptan-Schwefel. Unter den Analysebedingungen und in Abhängigkeit des Auflösungsvermögens der benutzten Titrationseinrichtungen (z. B. 100 Mikroliter) können absolut 0,032064 mg oder bei Einsatz von 100 ml Probe 0,32064 mg/l Sulfid-Schwefel nachgewiesen werden (entsprechend 0,64128 mg/l Merkaptan-Schwefel).

704 Geräte

Massivsilberelektrode mit Sulfidüberzug, Bezugslektrode, Silber, Silberchlorid mit gesättigter Kaliumnitratlösung als Zwischenelektrolyt und Schliiffdiaphragma. Titrationsvorrichtung, Magnetrührer

6. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

Nr. Parameter/Titel

Verfahren

705 Chemikalien

Stickstoff

Destilliertes Wasser, N₂-gesättigt

Natronlauge 4 Mol/l: 106 g Natriumhydroxid werden in einem 1 Liter-Messkolben mit 600 ml destilliertem Wasser gelöst; anschließend wird auf 1000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Die Lösung wird in einer 1 l-Polyethylenflasche aufbewahrt.

Ammoniaklösung 0,5 Mol/l: 40 ml einer 25%igen Ammoniaklösung werden in einem 1 l-Messkolben mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Aufbewahrung der Lösung erfolgt in einer 1 l-Polyethylenflasche.

Silbernitratlösung 0,02 Mol/l AgNO₃...

706 Probenahme und Konservierung

Die Proben sollen möglichst sofort analysiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Proben analysegerecht abgefüllt werden. Hierzu sind in eine 250-ml-Polyethylenflasche 25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 705 dieses Abschnitts) vorzulegen und mit 100 ml bzw. mit der mit destilliertem Wasser auf 100 ml verdünnten Probe zu versetzen.

707 Durchführung

25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 5 dieses Abschnitts) sind in einem 250 ml Titriergefäß vorzulegen, sofern die Probe nicht schon entsprechend vorbehandelt wurde. Hierzu pipettiert man 10 ml der Ammoniaklösung (gem. Nr. 705 dieses Abschnitts), bevor 100 ml der Probe zugegeben werden. Falls vorbehandelt, wird die Ammoniaklösung vorgelegt und die konservierte Probe zugegeben. Als Probevolumen können ggf. geringere Mengen, welche mit destilliertem Wasser (gem. Nr. 5 dieses Abschnitts) auf 100 ml verdünnt werden, zudosiert werden. Das Titriergefäß ist zu verschließen, über die Probe ist ein kräftiger Stickstoffstrom zu leiten. Während der Titration muss mit einer mittleren Drehzahl gerührt werden. Die eintauchende Elektrode soll nicht im Rührkegel liegen, die Pipettenspitze soll ca. 1 cm von der Elektrode entfernt sein und ca. 0,5 cm tiefer als diese liegen. Es kann sowohl dynamisch als auch durch Zugabe gleich bleibender Volumina titriert werden. Da die Umschlagspotentiale der Elektrode von der Matrix abhängen können, ist es vorteilhaft, diese durch Aufstockung bekannter Konzentrationen an Sulfid bzw. Merkaptan zu ermitteln.

708 Auswertung

Die Massenkonzentrationen an Sulfid-Schwefel sind berechnet nach der Gleichung:

$$c(S^{2-}) = \frac{V1 \times F \times 320,64}{ml/Probe} \text{ (mg/l)}$$

ml/Probe

Die Massenkonzentration an Merkaptan-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(S-RSH) = \frac{V2 - V1 \times F \times 641,28}{ml/Probe} \text{ (mg/l)}$$

ml/Probe

F: Faktor der 0,02 Mol/l AgNO₃-Lösung

V1: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 1. Äquivalenzpunkt

V2: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 2. Äquivalenzpunkt

709 Angabe der Ergebnisse

Für die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel (S₂⁻) oder Merkaptan-Schwefel (S-RSH) werden auf 0,1 mg/l gerundete Werte mit nicht mehr als 2 signifikanten Stellen angegeben.

Beispiel:	Sulfid-Schwefel	3,4mg/l
	Merkaptan-Schwefel	0,6mg/l

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 16.10.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg (BV-0958/13) bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinsberg, den 15. November 2013

Rau
Bürgermeister

Siegel

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

7.1 Wirtschaftsplan des Verbandes für 2014 und 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Sitzung am 16.10.2013 den Wirtschaftsplan 2014 und 2015, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014 und 2015

1. Es betragen

	2014	2015
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge	5.327 T€	5.350 T€
die Aufwendungen	5.327 T€	5.350 T€
der Jahresgewinn	0 T€	0 T€
der Jahresverlust	0 T€	0 T€
1.2. im Finanzplan		
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.224 T€	1.383 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	3.490 T€	780 T€
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.546 T€	- 427 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme	1.500 T€	0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0 T€	0 T€
2.3. die Verbandsumlage	0 T€	0 T€

Gransee, den 17.10.2013

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2014 und 2015 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2014 und 2015 wurde am 24. Oktober 2013 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt (Az: 30/15).

Der Wirtschaftsplan 2014 und 2015 nebst Anlagen liegt vom 06.01.2014 bis zum 17.01.2014 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 01.11.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

7.2 Aufnahme eines Kassenkredites für 2014

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Verbandsversammlung am 16.10.2013 die Aufnahme eines Kassenkredites für 2014 und 2015 in Höhe von 200,0 T€ beschlossen.

Gransee, den 17.10.2013

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis zum 17.01.2014 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Str. 13 A aus.

Gransee, den 01.11.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

7.3 Beschluss zum Jahresabschluss 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee beschließt in der Sitzung am 16.10.2013, dem geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 43.808.451,86 Euro und dem Lagebericht des Verbandsvorstehers für das Jahr 2012 zuzustimmen. Für das Jahr 2012 wurde ein Ergebnis in Höhe von 36.355,73 Euro ausgewiesen, das auf das neue Jahr vorzutragen ist.

Gransee, den 17.10.2013

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.01.2014 bis zum 17.01.2014 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 01.11.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

7.4. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 27.12.2007 beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee in ihrer Sitzung am 16.10.2013 folgende

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011:

Die am 23.11.2011 beschlossene Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 3 Abs. 2 ist die Zahl 3,15 durch die Zahl 2,92 zu ersetzen.

Artikel 2

Der Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Lindow, den 17.10.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet oder
- die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 18.10.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

7. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

7.5. 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 27.12.2007 beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee in ihrer Sitzung am 16.10.2013 folgende

1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011:

Die am 23.11.2011 beschlossene Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 3 Abs. 2 Buchstabe a ist die Zahl 4,35 durch die Zahl 4,66 zu ersetzen.

Artikel 2

Im § 3 Abs. 2 Buchstabe b ist die Zahl 22,09 durch die Zahl 20,64 zu ersetzen.

Artikel 3

Im § 4 ist im 2. Satz die Zahl 1,60 durch die Zahl 1,65 zu ersetzen.

Artikel 4

Die Artikel 1 bis 3 der 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Lindow, den 17.10.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 24.11.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 18.10.2013

Kellner
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen